

Landtag Brandenburg

6. Wahlperiode

Drucksache 6/9502

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes

Eingegangen: 06.09.2018 / Ausgegeben: 06.09.2018

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes

A. Problem

Das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das durch Artikel 27 Nummer 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) geändert worden ist, entwickelt – unter Berücksichtigung der Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention – die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen zu einer modernen, personenzentrierten Teilhabeleistung außerhalb des Fürsorgesystems fort. Zu diesem Zweck werden grundlegende, qualitative und strukturelle Änderungen des Rechts der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen vorgenommen.

Hierzu werden die Leistungen der Eingliederungshilfe aus dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214) geändert worden ist, herausgelöst und als „Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen“ in das Neunte Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) geändert worden ist, überführt. Daneben werden das für alle Rehabilitationsträger geltende Rehabilitations- und Teilhaberecht, insbesondere die Regelungen zur Zuständigkeitsklärung, zur Bedarfsermittlung und zum Teilhabeplanverfahren, geschärft (bisheriger und zukünftiger Teil 1 des SGB IX) und das Schwerbehindertenrecht (bisheriger Teil 2 und zukünftiger Teil 3 des SGB IX) u. a. durch Verbesserung der Mitwirkungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, Regelungen zur Benutzung von Behindertenparkplätzen sowie die Schaffung eines Merkzeichens für taubblinde Menschen, weiterentwickelt.

Das stufenweise in Kraft tretende BTHG erfordert Anpassungen an die landesrechtlichen Vorschriften.

B. Lösung

Vor dem Hintergrund der bundesrechtlichen Vorgaben und der im Rahmen des Beteiligungsprozesses erarbeiteten Grundsätze einer landesrechtlichen Regelung sieht das Gesetz insbesondere folgende Regelungen vor:

- Bestimmung der zuständigen Träger der Eingliederungshilfe,
- Bündelung der Zuständigkeiten für die Gewährung der Leistungen der Eingliederungshilfe, Hilfe zur Pflege sowie für ergänzende existenzsichernde Leistungen bei den Landkreisen und kreisfreien Städten,

- Stärkung der Steuerungskompetenzen des Landes, insbesondere im Vertragsrecht,
- Verankerung einer Kooperationspflicht der Träger der Eingliederungshilfe mit dem Ziel, das Qualitätssicherungsverfahren und die Wirkungskontrolle zu stärken,
- Zulassung auch anlassloser Qualitätsprüfungen durch die Träger der Eingliederungshilfe bei den Leistungserbringern,
- Benennung des Landesbehindertenbeirats Brandenburg als Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen, um an der Erarbeitung der Rahmenverträge mitzuwirken und in der Arbeitsgemeinschaft zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe mitarbeiten zu können.

Erforderlich sind hierfür der Erlass eines Ausführungsgesetzes zum BTHG und die Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 3. November 2010 (GVBl. I Nr. 36), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 29 S. 2) geändert worden ist. Schließlich wird das vorliegende Gesetzesvorhaben genutzt, sowohl das Gesetz über die Leistung von Pflegegeld an Schwerbehinderte, Blinde und Gehörlose (Landespflegegeldgesetz – LPfIGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1995 (GVBl. I S. 259), das zuletzt durch das Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GVBl. I Nr. 39) geändert worden ist, als auch das Kindertagesstättengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2018 (GVBl. I Nr. 11) geändert worden ist sowie das Gesetz des Landes Brandenburg zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Brandenburgisches Behindertengleichstellungsgesetz – BbgBGG) vom 11. Februar 2013 (GVBl. I Nr. 13), das zuletzt durch § 18 des Gesetzes vom 11. Februar 2013 (GVBl. I Nr. 13) geändert worden ist, anzupassen.

C. Rechtsfolgenabschätzung

I. Erforderlichkeit

Das BTHG ist im Land Brandenburg umzusetzen. Der gestufte Regelungsbedarf ab dem Jahr 2019 bzw. 2020 ergibt sich aus der notwendigen landesrechtlichen Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben.

II. Zweckmäßigkeit

Die landesrechtliche Anpassung an die bundesrechtlichen Vorgaben durch Gesetz ist damit auch zweckmäßig.

III. Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung

Mit der Umsetzung dieses Gesetzes sind keine finanziellen Mehrbelastungen für die Bürgerinnen und Bürger verbunden.

Für das Land werden für die Aufgaben als Träger der Eingliederungshilfe (überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe) zusätzliche Personal- und Sachkosten entstehen, um die mit der Gesamtverantwortung des Landes nach § 94 SGB IX zusammenhängenden neuen Aufgaben wahrnehmen zu können.

Den Landkreisen und kreisfreien Städten werden grundsätzlich keine neuen Aufgaben übertragen. Sie sind nach dem AG-SGB XII bereits zum Zeitpunkt des Gesetzgebungsverfahrens als Träger der Sozialhilfe zuständig für die Leistungen der Eingliederungshilfe. Die Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII und der Verortung in das SGB IX aufgrund der bundesgesetzlichen Regelungen führt zu keiner Neuübertragung der Aufgabe mit der Folge einer umfassenden Ausgleichspflicht der Kosten.

Gleichwohl bringt die Umsetzung des BTHG qualitative Verbesserungen, insbesondere bei den Beratungspflichten und beim Fallmanagement durch Neubestimmung des Bedarfsermittlungsinstrumentes und Konkretisierung des Gesamtplanverfahrens. Damit steigen die Anforderungen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der örtlichen Träger der Eingliederungshilfe. Zu-dem ist nicht absehbar, wie die neu strukturierten und präziser gefassten Leistungen der Eingliederungshilfe sich auf die weitere Kostenentwicklung auswirken.

Für die Leistungserbringer kommt mit der Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe das Erfordernis einer konzeptionellen Neuausrichtung der Leistungsangebote zu.

D. Verfahrensbeteiligte im Sinne des Kapitels I Nummer 1 der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtages nach Artikel 94 der Verfassung des Landes Brandenburg

- Städte- und Gemeindebund Brandenburg e.V.
Stephensonstraße 4
14482 Potsdam
- Landkreistag Brandenburg e.V.
Jägerallee 25
14467 Potsdam
- Landesbehindertenbeirat Brandenburg e.V.
Jägerstraße 18
14467 Potsdam
- Beauftragter der Landesregierung
für die Belange der Menschen mit Behinderungen
Henning-von-Tresckow-Straße 2-13
14467 Potsdam
- Beauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht des
Landes Brandenburg
Stahnsdorfer Damm 77
14532 Kleinmachnow
- LIGA der Freien Wohlfahrtspflege –
Spitzenverbände im Land Brandenburg

Tornowstraße 48
14473 Potsdam

- Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V.
Friedrichstraße 146
10117 Berlin

E. Zuständigkeiten

Zuständig ist die Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie.

Geszentwurf für ein

Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes

Vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch

(AG-SGB IX)

§ 1

Ziel des Gesetzes

Ziel dieses Gesetzes ist es, in Umsetzung des Bundesteilhabegesetz vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 27 Nummer 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541, 2571) geändert worden ist, im Land Brandenburg

1. die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen zu einer personenzentrierten Teilhabeleistung weiter zu entwickeln,
2. flächendeckende, bedarfsdeckende, am Sozialraum orientierte und inklusiv ausgerichtete Angebote zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sicherzustellen sowie
3. eine einheitliche Rechtsanwendung zu gewährleisten.

§ 2

Träger der Eingliederungshilfe

(1) Örtliche Träger der Eingliederungshilfe sind die Landkreise und kreisfreien Städte.

(2) Überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe ist das Land. Die Aufgaben des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe werden vom Landesamt für Soziales und Versorgung wahrgenommen.

§ 3

Sachliche Zuständigkeit der örtlichen Träger der Eingliederungshilfe

Die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe sind sachlich zuständig für die Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Eingliederungshilferecht). Sie

nehmen diese Aufgaben als pflichtige Selbstverwaltungsangelegenheiten wahr. Die Rechtsaufsicht über die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe übt das für Soziales zuständige Ministerium aus.

§ 4

Sachliche Zuständigkeit des Landes als überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe

(1) Der überörtliche Träger der Eingliederungshilfe ist zuständig für

1. die fachlich-konzeptionelle Beratung und die Unterstützung der örtlichen Träger der Eingliederungshilfe mit dem Ziel des Erfahrungsaustausches sowie der Entwicklung von Instrumenten zur zielgerichteten Erbringung und Überprüfung der in § 3 benannten Leistungen und deren Qualitätssicherung einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen,
2. den Erlass von Rahmenrichtlinien und Empfehlungen zur einheitlichen Rechtsanwendung des Leistungsrechts nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,
3. die Feststellung der Leistungsminderung der antragstellenden Person und ihres Bedarfes an Anleitung und Begleitung im Rahmen des Budgets für Arbeit nach § 61 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,
4. die Erteilung des Einvernehmens gegenüber der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen des Anerkennungsverfahrens nach § 225 Satz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,
5. die Prüfung der fachlichen Anforderungen an andere Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,
6. die Erfassung und Auswertung der Leistungsentwicklung und der Ausgaben in der Eingliederungshilfe.

(2) Im Rahmen der Aufgaben nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 nimmt der überörtliche Träger der Eingliederungshilfe durch einen Fachdienst insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Mitarbeit bei der Weiterentwicklung des Bedarfsermittlungsinstrumentes und bei dem Verfahren zur Erstellung von Gesamtplänen nach § 141 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bis zum 31. Dezember 2019 und nach § 121 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ab dem 1. Januar 2020 sowie an der Entwicklung von Verfahren zur Messung von Ergebnisqualität und Wirksamkeitskontrolle,
2. Organisation und Durchführung von Fortbildungen,
3. auf Anfrage der örtlichen Träger der Eingliederungshilfe fachliche Einschätzung von Einzelfällen im Rahmen der Ermittlung des Hilfebedarfs und der bedarfsdeckenden Hilfen, insbesondere bei Menschen mit komplexen Unterstützungsbedarfen.

(3) Zur Sicherung landeseinheitlicher Regelungen und Versorgungsstrukturen ist das Land als überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe ferner zuständig für

1. den Abschluss von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach § 125 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch unter Mitwirkung des jeweils für den Ort der Leistungserbringung zuständigen örtlichen Trägers der Eingliederungshilfe und
2. den Abschluss von Rahmenverträgen gemeinsam mit den örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe und den Vereinigungen der Leistungserbringer nach § 46 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit §§ 79 und 131 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

Der überörtliche Träger der Eingliederungshilfe stellt nach Satz 1 Nummer 1 Einvernehmen mit dem jeweils für den Sitz der Einrichtung zuständigen Träger der Eingliederungshilfe her.

(4) Das für Soziales zuständige Mitglied der Landesregierung kann die Zuständigkeiten nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem für die Kommunalaufsicht zuständigen Mitglied der Landesregierung auf die örtlichen Träger der Sozialhilfe übertragen, wenn alle örtlichen Träger der Sozialhilfe sicherstellen, dass

1. die Vorbereitung des Abschlusses der in Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 genannten Vereinbarungen und Versorgungsverträge und
2. die Vorbereitung der Durchführung von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach § 125 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch

für die in § 3 benannten Leistungen gemeinsam und zentral wahrgenommen werden. Zu diesem Zweck schließen die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung in entsprechender Anwendung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg ab, die der Genehmigung der in § 3 Satz 3 bestimmten Aufsichtsbehörde bedarf.

(5) Die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe nehmen diese Aufgaben unter Mitwirkung des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr. Der überörtliche Träger der Eingliederungshilfe ist bei der Vorbereitung der Vertragsverhandlungen und bei den Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen zu beteiligen. Bei Verträgen und Vereinbarungen, die überregionale oder grundsätzliche Bedeutung haben, steht dem überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe ein Widerspruchsrecht zu. Die zuständige Sonderaufsichtsbehörde gemäß § 121 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ist das für Soziales zuständige Ministerium. In der Rechtsverordnung nach Absatz 4 Satz 1 kann auch bestimmt werden, dass die Mitgliedschaft in der Schiedsstelle nach § 76 Absatz 2 Satz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch durch einen örtlichen Träger der Sozialhilfe wahrgenommen wird.

(6) Die Schiedsstelle nach § 133 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch wird beim Landesamt für Soziales und Versorgung gebildet.

§ 5

Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen

(1) Maßgebliche Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen im Sinne des Teils 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ist der Landesbehindertenbeirat Brandenburg.

(2) Für seine Mitwirkung bei der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge nach § 131 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch benennt der Landesbehindertenbeirat Brandenburg bis zu drei Vertreterinnen und Vertreter zur Interessenvertretung.

§ 6

Gemeinsame Verantwortung und Zusammenarbeit

Die nach diesem Gesetz zuständigen Träger der Eingliederungshilfe tragen die gemeinsame Verantwortung für die Leistungsgewährung nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Eingliederungshilferecht) sowie die damit einhergehende Ausgabenentwicklung. Hierzu arbeiten die Träger der Eingliederungshilfe bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz eng und vertrauensvoll zusammen und unterstützen sich gegenseitig. Die Zusammenarbeit beinhaltet insbesondere eine Abstimmung, Koordinierung und Vernetzung der jeweils in eigener Zuständigkeit wahrzunehmenden Aufgaben.

§ 7

Heranziehung von Ämtern

(1) Die Landkreise können durch Satzung bestimmen, dass Ämter und amtsfreie Gemeinden Aufgaben durchführen, die den Landkreisen als örtliche Träger der Eingliederungshilfe obliegen, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben gewährleistet ist. Dabei können die Ämter und amtsfreien Gemeinden im eigenen Namen entscheiden.

(2) Die Landkreise können Ämter und amtsfreie Gemeinden für Einzelfälle beauftragen, Aufgaben, die den Landkreisen als örtliche Träger der Eingliederungshilfe obliegen, durchzuführen und dabei im Namen des Landkreises zu entscheiden.

(3) Werden nach Absatz 1 oder Absatz 2 Aufgaben von Ämtern und amtsfreien Gemeinden durchgeführt, hat der Landkreis die aufgewendeten Kosten zu erstatten. Die Erstattung von Personal- und Sachkosten erfolgt durch pauschale Abgeltung und ist in der nach Absatz 1 zu erlassenden Satzung oder auf Grundlage der nach Absatz 2 zu schließenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu regeln.

§ 8

Entgegennahme und Weiterleitung von Anträgen, vorläufige Hilfeleistungen

(1) Wird ein Antrag auf Eingliederungshilfe bei einer kreisangehörigen Gemeinde gestellt, in welcher sich die hilfeschuchende Person tatsächlich aufhält, so hat die Gemeinde, soweit sie nicht selbst nach § 3 die Aufgaben durchführt, den zustän-

digen örtlichen Träger der Eingliederungshilfe unverzüglich über die Geltendmachung zu unterrichten und die Unterlagen an diesen weiterzuleiten. Wird ein Antrag bei einem Amt gestellt, das nicht selbst die Aufgaben durchführt, findet Satz 1 entsprechende Anwendung.

(2) Die Ämter und amtsfreien Gemeinden haben vorläufig die unerlässlich notwendigen Maßnahmen zu treffen, wenn die Gewährung der Hilfe nicht bis zur Entscheidung des Trägers der Eingliederungshilfe aufgeschoben werden kann. Der örtliche Träger der Eingliederungshilfe ist unverzüglich über die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. Für die Kostenerstattung durch den zuständigen Träger gilt § 7 Absatz 3 entsprechend.

§ 9

Arbeitsgemeinschaft zur Weiterentwicklung und Qualitätssicherung in der Eingliederungshilfe

(1) Zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe und zur Sicherung und Weiterentwicklung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen wird beim für Soziales zuständigen Ministerium eine Arbeitsgemeinschaft im Sinne des § 94 Absatz 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch gebildet. Diese besteht aus Vertreterinnen und Vertretern

1. des für Soziales zuständigen Ministeriums,
2. der örtlichen Träger der Eingliederungshilfe nach § 2 Absatz 1,
3. der Vereinigungen der privaten und öffentlichen Leistungserbringer,
4. der landesweit tätigen rechtsfähigen Verbände für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 16 Absatz 1 des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes.

Jede der in Satz 2 genannten Gruppen kann bis zu vier Vertreterinnen und Vertreter in die Arbeitsgemeinschaft entsenden. Das für Jugend zuständige Ministerium kann bis zu zwei Personen als ständig anwesende sachverständige Gäste entsenden. Die Einladung von weiteren Gästen ist möglich.

(2) Zu den Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft gehören insbesondere

1. die Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe,
2. die Sicherstellung eines Informations- und Erfahrungsaustausches,
3. die Förderung der Entwicklung und Durchführung von Instrumenten zur zielgerichteten Erbringung und Überprüfung von Leistungen und der Qualitätssicherung einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen,
4. die Erarbeitung von Grundsätzen zur Weiterentwicklung der personenzentrierten Fachleistungen und zur Berücksichtigung von Qualitätsstandards bei der Leistungserbringung nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

Das für Soziales zuständige Ministerium berichtet im Brandenburger Steuerungskreis nach § 10 und in der Brandenburger Kommission nach § 11 regelmäßig über die Ergebnisse der Arbeitsgemeinschaft.

(3) Die Benennung der Mitglieder erfolgt gegenüber dem für Soziales zuständigen Ministerium. Das für Soziales zuständige Ministerium erlässt für die Arbeitsgemeinschaft eine Geschäftsordnung.

§ 10

Brandenburger Steuerungskreis

(1) Die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe und das Land als überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe bilden zum Zwecke der Abstimmung und Koordinierung der nach diesem Gesetz wahrzunehmenden Aufgaben einen Brandenburger Steuerungskreis.

(2) Der Brandenburger Steuerungskreis hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Informationsaustausch und Erarbeitung gemeinsamer Positionen zu Themen des Gesamtplanverfahrens und des Fallmanagements,
2. Erarbeitung gemeinsamer Grundlagen für die Vorhaltung von personenzentrierten und bedarfsdeckenden Angeboten zur Leistungsgewährung und zur Angebotssteuerung,
3. Positionierung der Leistungsträger zu Themen der Brandenburger Kommission nach § 11 und deren Arbeitsgruppen,
4. Erarbeitung von Empfehlungen zur Ausgestaltung von personenzentrierten und bedarfsdeckenden Angeboten,
5. Erstellung eines landesweiten Berichtswesens und eines landesweiten Kennzahlenvergleichs.

(3) Der Brandenburger Steuerungskreis setzt sich zusammen aus jeweils einem Mitglied jedes örtlichen Trägers der Eingliederungshilfe sowie sechs Mitgliedern, die von dem für Soziales zuständigen Ministerium benannt werden. Die kommunalen Spitzenverbände entsenden jeweils eine Person als sachverständigen Gast. Die Einladung weiterer Gäste ist möglich.

(4) Der Brandenburger Steuerungskreis kann zu Angelegenheiten nach Absatz 2 Beschlüsse fassen. Das Land als überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe und die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe haben jeweils 18 Stimmen. Die Beschlüsse bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder.

(5) Beim Landesamt für Soziales und Versorgung wird eine Geschäftsstelle gebildet. Die Geschäftsstelle bereitet die Sitzungen des Brandenburger Steuerungskreises vor. Der Brandenburger Steuerungskreis gibt sich eine Geschäftsordnung.

Brandenburger Kommission

(1) Für die Vorbereitung der Änderung, Ergänzung und Fortentwicklung der Rahmenverträge nach § 131 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 125 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch wird eine Brandenburger Kommission gebildet.

(2) Die Brandenburger Kommission ist darüber hinaus zuständig für die Erarbeitung landesweiter Rahmenvereinbarungen für

1. Leistungen nach § 102 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch für die jeweiligen Zielgruppen und die dazugehörigen Rahmenleistungsvereinbarungen, differenziert nach Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität,
2. Kalkulationsgrundlagen zur Ermittlung der Leistungspauschalen insbesondere zur Personalbemessung nach Leistungskategorien gemäß Nummer 1,
3. Pauschalen für einzelne Vergütungsbestandteile nach § 125 Absatz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sowie
4. pauschale Fortschreibungsraten auf Personal- und Sachkosten einzelner Vergütungsbestandteile nach § 125 Absatz 1 Nummer 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

(3) Die Brandenburger Kommission setzt sich paritätisch aus folgenden Mitgliedern zusammen:

1. sechs Mitglieder der Vereinigungen der Leistungserbringer auf Landesebene,
2. sechs Mitglieder der Träger der Eingliederungshilfe, die sich aus jeweils drei Vertreterinnen und Vertretern der örtlichen Träger der Eingliederungshilfe sowie des Landes als überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe zusammensetzen.

Die Benennung der Mitglieder erfolgt gegenüber der Geschäftsstelle der Brandenburger Kommission für die Mitglieder nach Satz 1 Nummer 1 durch die Vereinigungen der Träger der Einrichtungen auf Landesebene, für die Mitglieder nach Satz 1 Nummer 2 für die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe durch die kommunalen Spitzenverbände und für den überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe durch das für Soziales zuständige Ministerium. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Einladung von Gästen ist möglich.

(4) Der Landesbehindertenbeirat Brandenburg wirkt bei der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge gemäß § 131 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 5 Absatz 2 mit.

(5) Die Brandenburger Kommission fasst zu den Angelegenheiten nach den Absätzen 1 und 2 Beschlüsse. Diese bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Zustimmung durch die Vertragsparteien nach § 131 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

(6) Beim Landesamt für Soziales und Versorgung wird eine Geschäftsstelle gebildet. Die Geschäftsstelle bereitet die Sitzungen der Brandenburger Kommission

vor. Die Brandenburger Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung, in der Näheres zu ihrer Arbeitsweise, insbesondere zu Vorsitz, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassungen geregelt wird.

§ 12

Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung

Abweichend von § 128 Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz des Neunten Buches Sozialgesetzbuch kann das Land als überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe oder ein von diesem beauftragter Dritter auch ohne tatsächliche Anhaltspunkte für eine Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten des Leistungserbringers die Qualität und Wirtschaftlichkeit einschließlich der Wirksamkeit der vereinbarten Leistungen des Leistungserbringers prüfen.

§ 13

Zielvereinbarungen und Modellvorhaben

(1) Zur Erprobung neuer und zur Weiterentwicklung der bestehenden Leistungs- und Finanzierungsstrukturen kann das Land als überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe gemeinsam mit dem zuständigen örtlichen Träger der Eingliederungshilfe und den Leistungserbringern Zielvereinbarungen im Sinne des § 132 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch abschließen.

(2) Zur Weiterentwicklung von Leistungen in der Eingliederungshilfe insbesondere zur Verbesserung von inklusiv sozialräumlichen Angeboten können in Modellvorhaben neue Formen der Leistungserbringung erprobt werden, sofern diese Modellvorhaben nicht zu Kostensteigerungen führen.

(3) Nach den Absätze 1 und 2 entstehende notwendige Aufwendungen sind kostenerstattungsfähig nach den Regelungen dieses Gesetzes.

§ 14

Berichts- und Auskunftspflichten

Die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe haben dem für Soziales zuständigen Ministerium auf Nachfrage Daten zu den nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch erbrachten Leistungen zur Verfügung zu stellen. Das für Soziales zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zur Übermittlung der Daten festzulegen.

§ 15

Übergangsregelung zum Kostenerstattungsverfahren

Für das Kostenerstattungsverfahren bis 31. Dezember 2019, einschließlich der Aufwendungen nach § 13, gelten die §§ 10 bis 15 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 3. November 2010 (GVBl. I Nr. 36), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 29 S. 2) geändert worden ist.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch

Das Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom [einsetzen: Datum, Fundstelle dieses Gesetzes] wird wie folgt geändert:

1. Nach § 13 werden folgende §§ 14 bis 17 eingefügt:

„§ 14

Leistungsträger und Finanzierung

(1) Die Träger der Eingliederungshilfe tragen in Fortführung der bisherigen gemeinsamen Fach- und Finanzverantwortung die Kosten für die Aufgaben, die ihnen nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch oder nach diesem Gesetz obliegen. Dabei beträgt die Finanzierungsquote des Landes als überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe 85 Prozent und die Finanzierungsquote der örtlichen Träger der Eingliederungshilfe 15 Prozent (kommunaler Eigenanteil).

(2) Der kommunale Eigenanteil wird in Form eines stadt- und landkreisindividuellen Festbetrages erbracht. Die individuellen kommunalen Festbeträge werden jährlich im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlicht.

(3) Die Mehraufwendungen für die ab 2020 mit dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch zusätzlich eingeführten Leistungstatbestände trägt das Land als überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe in voller Höhe. Dabei werden entsprechende Entlastungen der örtlichen Träger der Eingliederungshilfe ausgabenmindernd berücksichtigt.

§ 15

Kostenerstattung

(1) Zum Ausgleich der Kosten, die den örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe durch die Übertragung der sachlichen Zuständigkeit nach § 3 entstehen, erstattet das Land die notwendigen Gesamtnettoaufwendungen nach Maßgabe des § 14 sowie der Absätze 2 bis 8. Des Weiteren können Aufwendungen für Leistungen erstattungsfähig sein, die eine Leistungsgewährung nach § 3 ergänzen oder ersetzen, sofern die Leistungen geeignet sind, die Eingliederungshilfeausgaben zu senken.

(2) Die Gesamtnettoaufwendungen werden durch Abzug der Einnahmen von den Ausgaben ermittelt.

(3) Die individuellen kommunalen Festbeträge für das Kostenerstattungs-jahr 2020 betragen 15 Prozent der jeweils pro Stadt und Landkreis anerkannten Gesamtnettoaufwendungen der Eingliederungshilfe des Jahres 2018 abzüglich des weitergeleiteten Erstattungsbetrages des Bundes für das Jahr 2018 gemäß § 18 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches

Sozialgesetzbuch sowie zuzüglich eines prognostizierten individuellen Steigerungsbetrages für die Jahre 2019 und 2020. Die Prognose berücksichtigt die durchschnittlichen individuellen Ausgabensteigerungen in den Jahren 2016, 2017 und 2018 gegenüber dem jeweiligen Vorjahr.

(4) Die individuellen kommunalen Festbeträge für das Kostenerstattungs-jahr 2021 betragen 15 Prozent der jeweils pro Stadt und Landkreis anerkannten Gesamtnettoaufwendungen der Eingliederungshilfe des Jahres 2019 abzüglich des weitergeleiteten Erstattungsbetrages des Bundes für das Jahr 2019 gemäß § 18 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie zuzüglich eines prognostizierten individuellen Steigerungsbetrages für die Jahre 2020 und 2021. Die Prognose berücksichtigt die durchschnittlichen individuellen Ausgabensteigerungen in den Jahren 2017, 2018 und 2019 gegenüber dem jeweiligen Vorjahr.

(5) Den individuellen kommunalen Festbeträgen für die Kostenerstattungs-jahre 2022 und 2023 werden die jeweiligen prognostizierten individuellen Steige-rungsquoten des Jahres 2021 zugrunde gelegt.

(6) Die Bestimmungen zur Kostenerstattung nach den Absätze 3 bis 5 werden im Rahmen der Evaluierung nach § 19 Absatz 3 Nummer 1 überprüft. Im Er-gebnis der Überprüfung werden die individuellen kommunalen Festbeträge spätestens im Kostenerstattungs-jahr 2023 rückwirkend angepasst.

(7) Soweit die den individuellen kommunalen Festbeträgen zugrundeliegen-den prognostizierten Steigerungsraten im Vergleich zu den tatsächlichen Stei-gerungsraten zu hoch angesetzt waren, haben die örtlichen Träger der Ein-gliederungshilfe Anspruch auf rückwirkenden Ausgleich des jeweiligen Diffe-renzbetrages durch das Land. Soweit die prognostizierten Steigerungsraten zu niedrig waren, werden die jeweiligen Überzahlungen des Landes im Rahmen der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.

(8) Die individuellen kommunalen Festbeträge sind auf 15 Prozent der jeweils pro Stadt und Landkreis anerkannten Gesamtnettoaufwendungen der Einglie-derungshilfe begrenzt.

(9) Für die Durchführung der Kostenerstattung ist das Landesamt für Soziales und Versorgung zuständig.

§ 16

Abrechnungsverfahren und Abschläge

(1) Die Kosten werden auf Antrag erstattet. Die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe haben die für die Kostenerstattung nach § 15 Absatz 1 maßgeblichen Aufwendungen durch einen nach Einnahme- und Ausgabearten geglie-derten Nachweis entsprechend dem vom Landesamt für Soziales und Versor-gung vorgegebenen Muster nachzuweisen. Der Nachweis für das erste Halb-jahr des laufenden Jahres ist spätestens bis zum 30. September des laufen-den Jahres und der Nachweis für das gesamte Jahr spätestens bis zum 30. April des Folgejahres vorzulegen. Das Landesamt für Soziales und Ver-sorgung kann zur Feststellung der Höhe der Kostenerstattungsansprüche er-gänzend anspruchsbegründende Unterlagen anfordern, Prüfungen bei den

örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe durchführen und die Unterlagen vor Ort einsehen.

(2) Das Land gewährt jedem örtlichen Träger der Eingliederungshilfe monatliche Kostenerstattungsabschläge. Die Höhe der monatlichen Abschläge beträgt ein Zwölftel der anerkannten erstattungsfähigen Aufwendungen des Vorjahres des jeweiligen örtlichen Trägers der Eingliederungshilfe zuzüglich eines angemessenen einheitlichen Steigerungssatzes, der sich an der Veränderung der Verbraucherpreise im Land Brandenburg gegenüber dem Vorjahr oder der vereinbarten pauschalen Entgeltfortschreibung für das laufende Jahr im Bereich der Eingliederungshilfe orientiert. Bis zur Feststellung der anerkannten erstattungsfähigen Aufwendungen des Vorjahres werden die bisher gezahlten Abschläge weiter gewährt.

(3) Nach Abschluss des Verfahrens nach Absatz 1 erfolgt ein Ausgleich von Über- und Unterzahlungen mit dem Folgeabschlag.

§ 17

Personal- und Sachkosten

(1) Die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe erhalten zum Ausgleich der aufzuwendenden Personal- und Sachkosten eine Pauschale in Höhe von 4,15 Prozent der nach § 15 ermittelten Gesamtnettoaufwendungen für die Eingliederungshilfe abzüglich des individuellen kommunalen Festbetrages.

(2) Die Personal- und Sachkostenpauschale nach Absatz 1 wird bei der Gewährung der Abschläge nach § 16 Absatz 2 berücksichtigt.

(3) Die Auskömmlichkeit der Personal- und Sachkostenpauschale wird im Rahmen der Evaluierung nach § 19 Absatz 3 Nummer 1 überprüft und die Pauschale rückwirkend angepasst.

(4) Soweit die Personal- und Sachkostenpauschale nach Absatz 1 nicht auskömmlich war, haben die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe Anspruch auf rückwirkenden Ausgleich durch das Land. Soweit die Personal- und Sachkostenpauschale nach Absatz 1 zu hoch war, werden die jeweiligen Überzahlungen des Landes im Rahmen der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.“

2. Der bisherige § 14 wird § 18.
3. Der bisherige § 15 wird aufgehoben.
4. Folgender § 19 wird angefügt:

„§ 19

Evaluierung

(1) Das für Soziales zuständige Ministerium gibt im Benehmen mit der Arbeitsgemeinschaft nach § 9 im Kalenderjahr 2020 ein Gutachten in Auftrag, welches die tatsächliche Leistungsentwicklung einschließlich der sich aus dieser ergebenden Auswirkungen auf die Ausgaben der örtlichen Träger der Ein-

gliederungshilfe wissenschaftlich evaluiert. Zu untersuchen ist die Ausgabenentwicklung für die Aufgabenwahrnehmung nach § 97 Absatz 3 Nummer 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bis zum 31. Dezember 2019 sowie nach § 102 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ab dem 1. Januar 2020.

(2) Die finanziellen Auswirkungen der

1. verbesserten Einkommens- und Vermögensanrechnung,
2. Einführung des Budgets für Arbeit und der anderen Leistungsanbieter,
3. Leistungskataloge für die Soziale Teilhabe und die Teilhabe an Bildung,
4. Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den Leistungen zum Lebensunterhalt,
5. Teilhabeplanverfahren und Gesamtplanverfahren,
6. Einführung von Frauenbeauftragten in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen

sind in dem Gutachten gemäß Absatz 1 gesondert zu untersuchen. Zusätzlich sind die Ausgaben und Einnahmen bei den Leistungen der Eingliederungshilfe zu untersuchen. Mehrbelastungen sind dabei getrennt von den Kostensteigerungen der Eingliederungshilfe zu ermitteln, die auch ohne die Neuregelung des Eingliederungshilferechts durch das Bundesteilhabegesetz eingetreten wären. Vergleichsgrundlagen sind die den Trägern der Sozialhilfe entstandenen Ausgaben und Einnahmen nach dem Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und den entstandenen Ausgaben für die Leistungen der Eingliederungshilfe nach diesem Gesetz.

(3) Gegenstand des Gutachtens ist darüber hinaus die Untersuchung folgender Bereiche:

1. die Auskömmlichkeit der individuellen kommunalen Festbeträge und der prognostizierten jährlichen Steigerung nach § 15 Absatz 3 bis 5 sowie der Personal- und Sachkostenpauschale nach § 17 Absatz 1,
2. die Wirksamkeit der Gremien nach den §§ 10 und 11,
3. die Umsetzung des Vertragswesens unter Berücksichtigung der notwendigen Weiterentwicklung der Strukturen und Angebote in der Eingliederungshilfe gemäß § 94 Absatz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,
4. die Wirksamkeit der Modellvorhaben nach § 13 Absatz 2,
5. die Erreichung der Ziele nach § 1.“

Artikel 3

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetz- buch

§ 21 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 3. November 2010 (GVBl. I Nr. 36), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 29 S. 2) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 21

Umsetzung des § 136 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

(1) 15 Prozent des auf das Land Brandenburg entfallenden Anteils an der Bundeserstattung nach § 136 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch werden an die Landkreise und kreisfreien Städte nach Erhalt weitergeleitet, die Leistungsberechtigten mit Leistungen im Sinne von § 136 Absatz 1 und 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch nachweisen und diese nach Absatz 2 mitgeteilt haben. Grundlage für die Weiterleitung sind die nach Absatz 2 gemeldeten Daten. Eine Verteilung und Weiterleitung an die in Satz 1 genannten Träger ist auf 15 Prozent der Höhe der vom Bund erhaltenen Erstattung begrenzt.

(2) Die örtlichen Träger der Sozialhilfe weisen dem für Soziales zuständigen Ministerium die Anzahl der Leistungsberechtigten im Sinne von § 136 Absatz 1 und 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch nach Kalendermonaten getrennt nach.

(3) Die Einzelheiten und Modalitäten zur Zahlungsabwicklung und zum Verfahren regelt das für Soziales zuständige Ministerium im Erlasswege. Die Nachweise nach Absatz 2 erfolgen entsprechend dem vom für Soziales zuständigen Ministerium zur Verfügung gestellten Muster.

(4) Für die Umsetzung des § 136 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ist das Landesamt für Soziales und Versorgung zuständig.“

Artikel 4

Weitere Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozi- algesetzbuch

§ 15 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, das zuletzt durch Artikel 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Personal- und Sachkosten

(1) Ab dem 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2019 erhalten die örtlichen Träger der Sozialhilfe zum Ausgleich der aufzuwendenden Personal- und Sachkosten für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1

eine Pauschale in Höhe von 4,15 Prozent der nach § 11 Absatz 3 ermittelten vorläufigen Budgets.

(2) Ab dem 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2019 erhalten die örtlichen Träger der Sozialhilfe zum Ausgleich der aufzuwendenden Personal- und Sachkosten für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 eine Pauschale in Höhe von 3,6 Prozent der nach § 11 Absatz 3 ermittelten vorläufigen Budgets.

(3) Findet ein nachträglicher Spitzenausgleich nach § 12 Absatz 1 statt, erhalten die örtlichen Träger der Sozialhilfe darüber hinaus zum Ausgleich der aufzuwendenden Personal- und Sachkosten die Pauschale nach Absatz 1 oder Absatz 2 bezogen auf die Summe des Spitzenausgleichs.“

Artikel 5

Weitere Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

§ 5 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, das zuletzt durch Artikel 4 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 75 Absatz 3 und 5“ durch die Wörter „dem Zehnten Kapitel“ ersetzt.
 - b) In Nummer 4 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
 - c) Der Halbsatz nach Nummer 4 „soweit sie sich auf teilstationäre oder stationäre Einrichtungen beziehen.“ wird gestrichen.
2. In Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „§ 75 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3“ durch die Wörter „dem Zehnten Kapitel“ ersetzt und die Wörter „für teilstationäre und stationäre Einrichtungen“ werden gestrichen.
3. Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die örtlichen Träger der Sozialhilfe nehmen die Aufgaben nach Absatz 4 unter Mitwirkung des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr. Der überörtliche Träger der Sozialhilfe ist bei der Vorbereitung der Vertragsverhandlungen und bei den Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen zu beteiligen. Bei Verträgen und Vereinbarungen, die überregionale oder grundsätzliche Bedeutung haben, steht dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe ein Widerspruchsrecht zu. Die zuständige Sonderaufsichtsbehörde gemäß § 121 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ist das für Soziales zuständige Ministerium. In der Rechtsverordnung nach Absatz 4 Satz 1 kann auch bestimmt werden, dass die Mitgliedschaft in der Schiedsstelle nach § 76 Absatz 2 Satz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch durch einen örtlichen Träger der Sozialhilfe wahrgenommen wird.“

4. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

Artikel 6

Weitere Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Das Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, das zuletzt durch Artikel 5 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird aufgehoben.
 - b) Die Nummern 2 bis 4 werden die Nummern 1 bis 3.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 wird die Angabe „§§ 14 und 17“ durch die Angabe „§§ 11 und 14“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - c) Die Absätze 3 bis 6 werden die Absätze 2 bis 5.
3. Die §§ 8 und 9 werden wie folgt gefasst:

„§ 8

Brandenburger Kommission

(1) Die nach § 11 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch eingerichtete Brandenburger Kommission ist zuständig für die Vorbereitung der Änderung, Ergänzung und Fortentwicklung der Rahmenverträge nach § 79 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 75 Absatz 1 Satz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

(2) Sie ist außerdem zuständig für landesweite Rahmenvereinbarungen für Einrichtungen und Dienste von

1. Hilfen nach § 97 Absatz 3 Nummer 1 und 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, Leistungsarten und den dazugehörigen Rahmenleistungsvereinbarungen, differenziert nach Zielgruppe, Leistungsinhalten und Wirkungskontrolle,
2. Kalkulationsgrundlagen zur Ermittlung der Vergütungen, insbesondere zur Personalbemessung nach Leistungstypen gemäß Nummer 1,
3. Pauschalen für einzelne Vergütungsbestandteile nach § 75 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,

4. pauschalen Fortschreibungsraten auf Personal- und Sachkosten einzelner Vergütungsbestandteile nach § 75 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und
5. Grundsätzen zur Weiterentwicklung der Leistungen und zur Berücksichtigung von Qualitätsstandards bei der Leistungserbringung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch.

(3) § 11 Absatz 3 bis 6 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ist sinngemäß anzuwenden.

§ 9

Brandenburger Steuerungskreis

(1) Der nach § 10 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch eingerichtete Brandenburger Steuerungskreis ist für die Abstimmung und Koordinierung der nach diesem Gesetz wahrzunehmenden Aufgaben zuständig.

(2) Nach diesem Gesetz hat der Brandenburger Steuerungskreis insbesondere folgende Aufgaben:

1. Informationsaustausch und Erarbeitung gemeinsamer Positionen zu Themen der Einzelfallbearbeitung und des Vertragswesens,
2. Erarbeitung gemeinsamer Grundlagen für die Vorhaltung von bedarfsdeckenden Angeboten zur Hilfeleistung und zur Angebotssteuerung,
3. Positionierung der Leistungsträger zu Themen der Brandenburger Kommission und deren Arbeitsgruppen,
4. Erarbeitung von Empfehlungen zur Ausgestaltung von bedarfsorientierten, insbesondere ambulanten Angeboten,
5. Definition und Bewertung von Kenn- und Zielzahlen für ein landesweites Berichtswesen und einen landesweiten Kennzahlenvergleich,
6. Vereinbarung von Steuerungszielen und -maßnahmen auf Landesebene sowie
7. Erarbeitung eines Systems der Wirkungskontrolle der Leistungen nach § 97 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

(3) § 10 Absatz 3 bis 5 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ist sinngemäß anzuwenden.“

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zum Ausgleich der Kosten, die den örtlichen Trägern der Sozialhilfe für die Übertragung der sachlichen Zuständigkeit nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 entstehen, erstattet das Land die notwendigen Ge-

samtnettoaufwendungen nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5. Zu den berücksichtigungsfähigen Aufwendungen gehören auch die Sachleistungen für Bildung und Teilhabe nach § 42 Nummer 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 34 Absatz 2, 5 und 6 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.“

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Finanzierungsquote des Landes beträgt 85 Prozent und die Finanzierungsquote der örtlichen Träger der Sozialhilfe 15 Prozent.“

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

5. Die §§ 11 bis 13 werden aufgehoben.

6. Die §§ 14 und 15 werden die §§ 11 und 12 und wie folgt gefasst:

„§ 11

Abrechnungsverfahren und Abschläge

(1) Die Kosten werden auf Antrag erstattet. Die örtlichen Träger der Sozialhilfe haben die für die Kostenerstattung nach § 10 Absatz 2 und 3 maßgeblichen Aufwendungen durch einen nach Einnahme- und Ausgabearten gegliederten Nachweis entsprechend dem vom Landesamt für Soziales und Versorgung vorgegebenen Muster nachzuweisen. Der Nachweis für das erste Halbjahr des laufenden Jahres ist spätestens bis zum 30. September des laufenden Jahres und der Nachweis für das gesamte Jahr spätestens bis zum 30. April des Folgejahres vorzulegen. Das Landesamt für Soziales und Versorgung kann zur Feststellung der Höhe der Kostenerstattungsansprüche ergänzend anspruchsbegründende Unterlagen anfordern, Prüfungen bei den örtlichen Trägern der Sozialhilfe durchführen und die Unterlagen vor Ort einsehen.

(2) Das Land gewährt jedem örtlichen Träger der Sozialhilfe monatliche Kostenerstattungsabschläge. Die Höhe der monatlichen Abschläge beträgt ein Zwölftel der anerkannten erstattungsfähigen Aufwendungen des Vorjahres des jeweiligen örtlichen Trägers der Sozialhilfe zuzüglich eines angemessenen einheitlichen Steigerungssatzes, der sich an der Veränderung der Verbraucherpreise im Land Brandenburg gegenüber dem Vorjahr oder der vereinbarten pauschalen Entgeltfortschreibung für das laufende Jahr im Bereich der Sozialhilfe orientiert. Bis zur Feststellung der anerkannten erstattungsfähigen Aufwendungen des Vorjahres werden die bisher gezahlten Abschläge weiter gewährt.

(3) Nach Abschluss des Verfahrens nach Absatz 1 erfolgt ein Ausgleich von Über- und Unterzahlungen mit dem Folgeabschlag.

§ 12

Personal- und Sachkosten

(1) Die örtlichen Träger der Sozialhilfe erhalten zum Ausgleich der aufzuwendenden Personal- und Sachkosten eine Pauschale in Höhe von 3,6 Prozent

der nach § 10 ermittelten Gesamtnettoaufwendungen für die Sozialhilfe abzüglich des kommunalen Eigenanteils.

(2) Die Personal- und Sachkostenpauschale nach Absatz 1 wird bei der Gewährung der Abschläge nach § 11 Absatz 2 berücksichtigt.

(3) Die Auskömmlichkeit der Personal- und Sachkostenpauschale wird im Rahmen der Evaluierung nach § 15 überprüft und die Pauschale rückwirkend angepasst.

(4) Soweit die Personal- und Sachkostenpauschale nach Absatz 1 nicht auskömmlich war, haben die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe Anspruch auf rückwirkenden Ausgleich durch das Land. Soweit die Personal- und Sachkostenpauschale nach Absatz 1 zu hoch war, werden die jeweiligen Überzahlungen des Landes im Rahmen der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.“

7. § 16 wird § 13 und wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Die örtlichen Träger der Sozialhilfe haben der nach Absatz 5 zuständigen Landesbehörde

1. die auf Grundlage von Leistungsbescheiden entstandenen Ausgaben und Einnahmen für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach Maßgabe des § 46a Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch jeweils bis zum 30. April, 31. Juli, 31. Oktober und 31. Januar für das jeweils abgelaufene Quartal mitzuteilen,
2. die nach § 46a Absatz 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erforderlichen Nachweise in tabellarischer Form jeweils bis zum 30. April, 31. Juli, 31. Oktober und 31. Januar, für das jeweils abgeschlossene Quartal mitzuteilen und
3. die Nettoausgaben eines Jahres im Sinne des § 46a Absatz 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in tabellarischer Form jeweils bis zum 20. März des Folgejahres zu belegen.

Werden Leistungen für Leistungszeiträume im folgenden Haushaltsjahr bereits im laufenden Haushaltsjahr zur fristgerechten Auszahlung erbracht, sind die entsprechenden Nettoausgaben in die Mitteilung nach Satz 1 Nummer 1 zum 30. April aufzunehmen. Nettoausgaben aus Vorjahren, für die bereits ein Jahresnachweis vorliegt, sind in die Mitteilung nach Satz 1 Nummer 1 zum 31. Juli aufzunehmen.

(3) Die örtlichen Träger der Sozialhilfe haben zu gewährleisten, dass die Nettoausgaben für Geldleistungen begründet und belegt sind sowie den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Sie bestätigen dieses zusammen mit dem Nachweis ihrer Ausgaben nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3.“

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

c) Die Absätze 5 und 6 werden die Absätze 4 und 5.

8. Die §§ 17 und 18 werden die §§ 14 und 15 und wie folgt gefasst:

„§ 14

Berichts- und Auskunftspflichten

Die örtlichen Träger der Sozialhilfe haben dem für Soziales zuständigen Ministerium auf Nachfrage Daten zu den nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erbrachten Leistungen zur Verfügung zu stellen. Das für Soziales zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zur Übermittlung der Daten festzulegen.

§ 15

Evaluierung

Das für Soziales zuständige Ministerium gibt im Benehmen mit dem Brandenburger Steuerungskreis im Kalenderjahr 2022 ein Gutachten in Auftrag, welches die tatsächliche Leistungsentwicklung einschließlich der sich aus dieser ergebenden Auswirkungen auf die Ausgaben der Träger der Sozialhilfe wissenschaftlich evaluiert. Zu untersuchen sind die Ausgabenentwicklung für die Aufgabenwahrnehmung nach § 97 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und die Kostenbestandteile sowie die Wirkungen der sozialhilfeeergänzenden und -ersetzenden Leistungen. Gegenstand der Evaluierung ist auch die Auskömmlichkeit der Kostenausgleichsregelungen.“

9. § 19 wird § 16 und in Absatz 1 wird die Angabe „§ 28 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 29 Absatz 2“ ersetzt.
10. Die §§ 20 und 21 werden die §§ 17 und 18.
11. Folgender § 19 wird angefügt:

„§ 19

Übergangsvorschrift

Für das Kostenerstattungsverfahren bis 31. Dezember 2019 gelten die §§ 10 bis 15 dieses Gesetzes in der am 1. Januar 2018 geltenden Fassung.“

12. Die Anlage wird aufgehoben.

Artikel 7

Änderung des Landespflegegeldgesetzes

In § 5 Absatz 2 Satz 1 des Landespflegegeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1995 (GVBl. I S. 259), das zuletzt durch das Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GVBl. I Nr. 39) geändert worden ist, werden die Wörter „70 vom Hundert“ durch die Angabe „50 Prozent“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes

Das Brandenburgische Behindertengleichstellungsgesetz vom 11. Februar 2013 (GVBl. I Nr. 13), das durch § 18 Satz 3 des Gesetzes vom 11. Februar 2013 (GVBl. I Nr. 13) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 1 Satz 1 wird vor den Wörtern „soweit dies“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.
2. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Das Land leistet Zuwendungen zu den angemessenen Personal- und Sachkosten der Geschäftsstelle des Landesbehindertenbeirates.“
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der Landesbehindertenbeirat nimmt die Interessen der Menschen mit Behinderungen nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch wahr.“
 - c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.
3. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden das Komma und die Wörter „der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege,“
 - bb) Die bisherigen Nummern 3 bis 7 werden die Nummern 4 bis 8.

Artikel 9

Änderung des Kindertagesstättengesetzes

Das Kindertagesstättengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2018 (GVBl. I Nr. 11) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 17 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Eine Heranziehung zu den Kosten einer Leistung der Eingliederungshilfe für Kinder im Grundschulalter nach § 102 Absatz 1 Nummer 4, § 113 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erfolgt nicht, soweit diese Leistung der Inanspruchnahme des Rechtsanspruchs gemäß § 1 dient. Hinsichtlich der Er-

stattung der den örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe für die vorgenannten Leistungen entstandenen Kosten finden die §§ 14 bis 17 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch Anwendung.“

2. § 17a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Beitragsbefreiung gilt in dem Zeitraum auch für Kinder, die vor dem Beginn oder im Laufe eines Schuljahres nach dem Brandenburgischen Schulgesetz vom Schulbesuch zurückgestellt werden.“

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Liegen die Voraussetzungen der Elternbeitragsbefreiung am 1. August eines Jahres vor, so werden bis zur Aufnahme des Kindes in die Schule keine Elterngeldbeiträge erhoben; Absatz 2 Satz 4 bleibt unberührt.“

3. § 17b Absatz 2 Satz 8 wird wie folgt gefasst:

„Soweit abweichende Vereinbarungen zwischen dem Landkreis und kreisangehörigen Gemeinden und Ämtern über die Finanzierung gemäß § 12 Absatz 1 Satz 4 getroffen wurden, sind Absatz 1, die Sätze 1 bis 6 und Absatz 4 sinngemäß anzuwenden.“

4. Dem § 17c Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Im Jahr 2018 gilt der Stichtag 1. September 2018.“

Artikel 10

Änderung der Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung

Die Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung vom 1. Juni 2004 (GVBl. II S. 450), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juni 2018 (GVBl. I Nr. 11 S. 5) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 Satz 4 wird aufgehoben.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 3 Absatz 2 Satz 3“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 2 Satz 4“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

Artikel 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 am 1. Januar 2019 in Kraft.
- (2) Artikel 3 und 7 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.
- (3) Artikel 4 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.
- (4) Artikel 9 Nummer 2 bis 4 sowie Artikel 10 treten mit Wirkung vom 1. August 2018 in Kraft.
- (5) Artikel 2, Artikel 6 und Artikel 9 Nummer 1 treten am 1. Januar 2020 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Regelungsbefugnis und Rahmenbedingungen

Das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) tritt stufenweise in Kraft. Es sieht insbesondere vor, die Lebenssituation der Menschen mit Behinderungen im Sinne von mehr Selbstbestimmung und Teilhabe zu verbessern und die Eingliederungshilfe zu einem modernen Teilhaberecht weiterzuentwickeln. Zu diesem Zweck werden grundlegende qualitative und strukturelle Änderungen des Rechts der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen vorgenommen. Hierzu werden insbesondere das Neunte Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) und das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) neu geregelt.

Das Bundesteilhabegesetz sieht folgende zentrale Ziele vor:

- Einführung eines verbindlichen partizipativen Teilhabe-/Gesamtplanverfahrens.
- Stärkung der Position der Menschen mit Behinderungen im Verhältnis zu den Leistungserbringern und den Rehabilitationsträgern – durch Einführung einer ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung.
- Neuausrichtung der Eingliederungshilfe zu einer personenzentrierten Leistung. Die Leistungen zur Teilhabe (Fachleistungen) sollen zukünftig den individuellen Hilfebedarf des Menschen mit Behinderungen und seine individuellen Vorstellungen in den Mittelpunkt stellen und losgelöst von den Wohnformkategorien „ambulant oder stationär“ erfolgen. Damit werden die Selbstbestimmung und die Gestaltungsfreiheit in der Lebensführung gestärkt.
- Trennung der Fachleistung und der existenzsichernden Leistungen. Die Bedarfe zum Lebensunterhalt werden der Grundsicherung im Alter zugeordnet, in Ausnahmefällen auch der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des SGB XII. Die Leistungen der Eingliederungshilfe umfassen nur noch die behinderungsspezifischen Fachleistungen.
- Verbesserung der Teilhabe am Arbeitsleben, insbesondere durch den erleichterten Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt für Beschäftigte, die in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen arbeiten durch die Einführung eines Budgets für Arbeit sowie Öffnung des Marktes durch Zulassung anderer Leistungsanbieter neben den Werkstätten für Menschen mit Behinderungen.
- Stärkung von Bildungs- und Ausbildungschancen von Menschen mit Behinderungen durch Eingliederungshilfeleistungen für Weiterbildungen und Aufbaustudien.
- Verbesserung bei der Anrechnung von Einkommen und Vermögen bei den Leistungen der Eingliederungshilfe (künftig SGB IX) und im Sozialhilferecht (SGB XII), Verdoppelung des Arbeitsförderungsgeldes für Menschen, die in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen arbeiten und Erhöhung des Freibetrages beim Werkstattlohn.

Das BTHG erfordert zwingend die Anpassung landesrechtlicher Vorschriften und eröffnet auf Landesebene gesetzgeberische Spielräume.

Mit der Reform der Eingliederungshilfe sollen für die Länder, die die Eingliederungshilfe ausführen, auch die Voraussetzungen und Möglichkeiten geschaffen werden, die Effektivität und Zielgenauigkeit der Teilhabeleistungen besser zu steuern und den demografiebedingten Ausgabenanstieg in der Eingliederungshilfe zu dämpfen. Steuerungsinstrumente bestehen dafür sowohl überörtlich als auch regional vor Ort. Ziel des AG-SGB IX ist es daher, die Verantwortlichkeiten auf Landes- und kommunaler Ebene sachgerecht zu verankern.

Die Landkreise und kreisfreien Städte werden als örtliche Träger der Eingliederungshilfe bestimmt. Sie erhalten die sachliche Zuständigkeit für die Einzelfallgewährung in der Eingliederungshilfe. Die Landkreise und kreisfreien Städte nehmen die Aufgaben der Eingliederungshilfe von Anfang an wahr. Die Beibehaltung dieser Zuständigkeit für die Einzelfallgewährung in der Eingliederungshilfe hat sich bewährt und ist aus nachfolgenden Gründen weiterhin geboten.

Ziel des BTHG ist es, die Leistungsgewährung noch konsequenter an den individuellen Bedarfen der Menschen mit Behinderungen auszurichten. Dementsprechend sollen die Leistungen der Teilhabe personenzentriert, damit zielgenauer und bedarfsdeckender ermittelt, die vorhandenen Ressourcen der Menschen mit Behinderungen mitbedacht sowie die Angebote im Sozialraum einbezogen bzw. weiter inklusiv ausgebaut werden. Die Landkreise und kreisfreien Städte sind zudem örtliche Träger der Sozialhilfe. Zur Vermeidung von Problemen an der Schnittstelle zwischen Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege, die durch den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff und den Teilhabecharakter der Pflege größer geworden ist, ist es auch im Sinne der Menschen mit Behinderungen folgerichtig, einen einheitlichen Leistungsträger für beide Leistungen zu bestimmen.

Für übergeordnete, zentrale Steuerungs- und Koordinierungsaufgaben wird das Land als Träger der Eingliederungshilfe benannt. Auch wenn das SGB IX – infolge der Förderalismusreformen – die Aufgaben eines überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe nicht definiert, kann der Landesgesetzgeber zentrale Aufgaben für einen übergeordneten (überörtlichen) Träger bestimmen. Dies ist auch sachgerecht und folgerichtig unter Berücksichtigung der Regelung des § 94 Absatz 3 SGB IX in der Fassung ab 1. Januar 2020, wonach die Länder auf flächendeckende, bedarfsdeckende, am Sozialraum orientierte und inklusiv ausgerichtete Angebote von Leistungsanbietern hinzuwirken haben. Mit dieser Regelung geht der Bundesgesetzgeber weit über die bisher den Ländern obliegenden Aufgaben im Vergleich zu § 7 SGB XII hinaus. Um dieser den Ländern mit dem BTHG übertragenen Gesamtverantwortung in der Eingliederungshilfe gerecht werden zu können, wird das Land – wie auch schon im AG-SGB XII – als überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe bestimmt und eine sachliche Zuständigkeit definiert.

Im Vorgriff auf die spätestens im Jahr 2020 zu errichtende Arbeitsgemeinschaft zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe nach § 94 Absatz 4 SGB IX in der Fassung ab 1. Januar 2020 wird diese landesgesetzlich bereits mit Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtet, um den Grundgedanken der konsequenten Einbeziehung der Menschen mit Behinderungen frühzeitig zu ermöglichen.

Der Landesgesetzgeber wird darüber hinaus von seinem Ermessen Gebrauch machen auch anlassunabhängig Prüfungen der Qualität und Wirtschaftlichkeit der vertraglich vereinbarten Leistungen der Eingliederungshilfe durchführen zu können.

Bedingt durch die bundesrechtlichen Vorgaben werden mit diesem Gesetz zur Umsetzung des BTHG folgende Inhalte geregelt:

- Festlegung der Träger der Eingliederungshilfe und der sachlichen Zuständigkeiten.
- Neuausrichtung der Finanzierung und des Kostenerstattungsverfahrens.
- Festlegung der kooperativen Zusammenarbeit zwischen dem Land als überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe und den Kommunen als örtliche Träger der Eingliederungshilfe, um die gemeinsame Verantwortung für eine bedarfsdeckende, inklusiv ausgerichtete und ausreichende Infrastruktur sowie einer landesweit einheitlichen Rechtsanwendung sicherzustellen.
- Einrichtung von Gremien zur kooperativen Zusammenarbeit der Träger der Eingliederungshilfe (Brandenburger Steuerungskreis) mit den Leistungserbringern (Brandenburger Kommission) sowie mit den Interessenvertreterinnen und -vertreter der Menschen mit Behinderungen (Arbeitsgemeinschaft nach § 94 Absatz 4 SGB IX).
- Die Bestimmung des Landesbehindertenbeirats als Interessenvertretung nach dem SGB IX und insbesondere für die Mitwirkung bei den Rahmenverträgen nach § 131 Absatz 2 SGB IX.
- Eine Regelung zur anlassunabhängigen Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung durch die Träger der Eingliederungshilfe.
- Die Ermöglichung von Modellprojekten zur Weiterentwicklung der Strukturen in der Eingliederungshilfe.
- Regelung einer umfassenden Evaluierungsklausel.

Die notwendigen bundesrechtlichen Vorgaben zur verstärkten Einbeziehung der Menschen mit Behinderungen erfordern zudem eine entsprechende Änderung im Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetz.

2. Finanzielle Auswirkungen auf die Kommunen und das Land

Gemäß Artikel 97 Absatz 3 Satz 2 und 3 der Landesverfassung Brandenburg (LV) sind im Fall einer Übertragung neuer öffentlicher Aufgaben durch Gesetz oder Rechtsverordnung des Landes auf Gemeinden und/oder Gemeindeverbände Bestimmungen über die Deckung der Kosten zu treffen. Führen diese Aufgaben zu einer Mehrbelastung der Gemeinden und/oder Gemeindeverbände, so ist dafür ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen.

Eine Übertragung neuer Aufgaben liegt nicht vor, da die Landkreise und kreisfreien Städte in ihrer Eigenschaft als örtliche Träger der Sozialhilfe bereits die Aufgabe der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII wahrgenommen haben. Diese bereits bestehende Aufgabe wird zum 1. Januar 2020 vom SGB XII in das SGB IX

neu verortet. Es handelt sich damit um die gleiche Aufgabe, die lediglich auf neuer Rechtsgrundlage gründet.

Mit dem BTHG wird jedoch die Eingliederungshilfe qualitativ und strukturell weiterentwickelt: Sie wird als personenzentrierte Leistung gestaltet, die Position der Menschen mit Behinderungen gegenüber den Leistungsträgern und den -erbringern wird durch die Einführung einer ergänzenden unabhängigen Beratung gestärkt, die Partizipation der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen verbessert, die Transparenz der Verfahren und der Leistungsgewährung durch die Einführung eines Teilhabeverfahrensberichtes ermöglicht. Ziel und Zielgruppe der Eingliederungshilfe bleiben dagegen unverändert. Die Leistungen der Eingliederungshilfe dienen – wie bisher – der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben. Es handelt sich auch zukünftig um eine bedarfsorientierte Leistung, die gegenüber den Leistungen der sonstigen Rehabilitationsträger nachrangig ist.

Ausgleichspflichtig sind daher lediglich die neuen finanziellen Belastungen, die über die Belastungen im Zusammenhang mit der bisher bereits wahrgenommenen bestehenden Aufgabe der Eingliederungshilfe hinausgehen (Ausgleich der Ausgabendifferenz).

Das gestaffelte Inkrafttreten des BTHG bedingt auch eine gestaffelte Aufgabenübertragung auf die Träger der Eingliederungshilfe. Seit dem Jahr 2017 gibt es die Position der Frauenbeauftragten in Werkstätten. Zudem wird ab dem 1. Januar 2017 der Einkommens- und Vermögensfreibetrag und ab dem 1. April 2017 der Vermögensschonbetrag in der Sozialhilfe erhöht.

Zum 1. Januar 2018 ergeben sich im Wesentlichen durch die Einführung eines trägerübergreifenden Teilhabeplanverfahrens, das für die Eingliederungshilfe durch das Gesamtplanverfahren ergänzt wird, sowohl ein erhöhter Verwaltungsaufwand sowie durch neue Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben neue Aufgaben.

Zum 1. Januar 2020 wird das Leistungsrecht der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII herausgelöst und als Teil 2 in das SGB IX eingefügt. Ab diesem Zeitpunkt greift eine weitere Verbesserung aus Sicht der Menschen mit Behinderungen bei der Einkommens- und Vermögensanrechnung sowie Leistungen zur Teilhabe an Bildung als neu definierte, bisher nicht im Recht der Eingliederungshilfe enthaltene Tatbestände.

Die Leistungen zur sozialen Teilhabe entsprechen den bisherigen Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, die bisher von den Trägern der Sozialhilfe erbracht wurden. Zur Rechtssicherheit wurden diese Leistungstatbestände vom Bundesgesetzgeber neu strukturiert, um bisher gesetzlich nicht normierte aber tatsächlich erbrachte Leistungstatbestände wie Assistenzleistungen und Leistungen zur Mobilität ergänzt, teilweise konkretisiert und als Leistungen der „Sozialen Teilhabe“ definiert. Mit dem neu formulierten Leistungskatalog sollen ausweislich der Gesetzesbegründung zum BTHG die bestehenden Leistungen weder ausgeweitet noch eingeschränkt werden.

Die mit dem BTHG einhergehenden erhöhten fachlichen Anforderungen bei der Aufgabenwahrnehmung sind zudem als sogenannte Standarderhöhung einzustufen, welche nach dem Beschluss des Landtags vom 18. März 1999 zur Ausle-

gungshilfe zu Artikel 97 Absatz 3 Satz 2 und 3 LV (LT-Drs. 2/6179-B, Nummer 1, 2) sowie nach gefestigter Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts (Urteil vom 14. Februar 2002, VfGBbg 17/01, Rn. 48 (Rspr. zit. n. juris); Urteil vom 30. April 2013, VfGBbg 49/11, Rn. 85) ebenfalls das strikte Konnexitätsprinzip nach der brandenburgischen Landesverfassung auslöst.

Eine Standarderhöhung ist demnach in Fällen gegeben, in denen eine anspruchsvollere gesetzgeberische Beschreibung der nämlichen Aufgabe einen diesbezüglichen Mehraufwand verursacht (Urteil vom 14. Februar 2002, VfGBbg 17/01, Rn. 48 in Anlehnung an LT-Drs. 2/6179-B). Das ist hier der Fall. Die bisher schon wahrgenommenen Aufgaben der Eingliederungshilfe werden in ihrer Ausführung verbindlicher und mit erhöhten fachlichen Anforderungen an das Personal geregelt.

Somit ist zu prüfen inwiefern die neuen Leistungstatbestände und die Standarderhöhung einen Mehraufwand verursachen, der auszugleichen ist. Bei der Schaffung eines „entsprechenden“ Ausgleichs im Sinne des Artikel 97 Absatz 3 Satz 2 und 3 LV darf der Gesetzgeber auch Kostensenkungspotenziale berücksichtigen, die mit der Regelung einhergehen (LT-Drs. 2/6179-B, Nummer 5; vgl. auch Urteil vom 14. Februar 2002, VfGBbg 17/01, Rn. 55 LVerfG, Urteil vom 20.10.2017 – 63/15).

Der zu schaffende Ausgleich für den angenommenen Mehraufwand beinhaltet folgende Parameter:

a. Erhöhung der Personal- und Sachkostenpauschale

Die örtlichen Träger der Sozialhilfe, die zugleich die Aufgaben der Eingliederungshilfe wahrgenommen haben, erhalten nach dem AG-SGB XII zum Ausgleich der Personal- und Sachkosten einen pauschalen Zuschlag von 2,8 % auf die notwendigen Leistungsausgaben. Die Notwendigkeit der Erhöhung der Personal- und Sachkostenpauschale auf nunmehr 4,15 % ergibt sich:

- Im Rahmen der Gesetzesbegründung zum BTHG (BT-Drs. 18/9522 S. 208 f.) werden seitens des Bundes aufgrund der Einführung eines trägerübergreifenden verbindlichen Teilhabeplanverfahrens Mehrausgaben für die Träger der Eingliederungshilfe in Höhe von jährlich 50 Mio. € prognostiziert; dies vor dem Hintergrund der erhöhten qualitativen Anforderungen beim Teilhabe- und Gesamtplanverfahren und der damit einhergehenden qualifizierteren Bedarfsermittlung und einer intensiven, stärker steuernden Fallbearbeitung. Dies erfordert einen höheren Personaleinsatz und eine höhere Qualifikation der eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Heruntergebrochen auf den Anteil Brandenburgs an den Eingliederungshilfefällen in Deutschland insgesamt (rd. 3,7 %) führt dies zu Mehrausgaben für das Land Brandenburg in Höhe von jährlich 1.850.000 €. Unter Berücksichtigung des Finanzierungsanteils des Landes an den Ausgaben der Eingliederungshilfe (85 %) sowie bezogen auf die Höhe der Ausgaben der Eingliederungshilfe ergibt sich - auf Basis der Prognose des Bundes - die Notwendigkeit einer Erhöhung der Personal- und Sachkostenpauschale um 0,45 %.

Allerdings haben die Länder und Kommunen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum BTHG darauf hingewiesen, dass diese Berechnung

nicht dem tatsächlichen Mehraufwand entspreche und auch nicht nachvollziehbar berechnet sei. Hinzu kommt, dass der Bund die erhöhten Beratungs- und Unterstützungspflichten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der örtlichen Träger der Eingliederungshilfe sowie die erweiterten Datenauskunftspflichten an den Bund im Rahmen des Teilhabeverfahrensberichtes und der Bundesstatistik in seiner Berechnung der Prognose nicht berücksichtigt hat. Vor diesem Hintergrund ergibt sich die Notwendigkeit die Pauschale - im Sinne eines Risikozuschlags - um weitere 0,45 % zu erhöhen.

- Weiterhin ist ein Aufwuchs um 0,45 % aufgrund des nachgewiesenen Mehraufwandes in der Einzelfallbearbeitung zu berücksichtigen. Die Kommunen haben zum Stichtag 30. Juni 2017 die anfallenden Personal- und Sachkosten für den Bereich der Eingliederungshilfe ermittelt und diese ins Verhältnis zu den Ausgaben der Eingliederungshilfe des Jahres 2016 (abzüglich des kommunalen Anteils von 15 %) gesetzt. Daraus ergibt sich eine Personal- und Sachkostenpauschale von 3,26 %. Im Vergleich zu der bisherigen Pauschale von 2,8 % bedeutet dies eine notwendige Steigerung der Personal- und Sachkostenpauschale um 0,46 % (gerundet 0,45 %). Begründet wird diese Steigerung mit den in den letzten Jahren eingetretenen und bisher nicht berücksichtigten bundesweiten rechtlichen Änderungen, die zu einem Mehraufwand in der Fallbearbeitung geführt haben (insbesondere die Umsetzung der Pflegestärkungsgesetze II und III).

Wie hoch die Personalkosten aufgrund der Umsetzung des BTHG tatsächlich steigen werden, kann nicht fundiert ermittelt werden. Die Erstellung einer vertretbaren Prognose ist damit nicht möglich. Vor diesem Hintergrund soll im Rahmen der Evaluierung nach § 19 Absatz 3 Nummer 1 AG-SGB IX die Auskömmlichkeit der Sach- und Personalkostenpauschale evaluiert und falls erforderlich, angepasst werden.

Zu berücksichtigende Be- und Entlastungen für die Jahre 2017 bis 2019:

Für die möglichen Mehrkosten durch die Einführung von Frauenbeauftragten in den Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (WfbM), des Budgets für Arbeit und anderen Leistungsanbietern sowie den Verbesserungen bei der Anrechnung von Einkommen und Vermögen sowie bei der Teilhabe zur Bildung ergeben sich in den Jahren 2017 bis 2019 – entsprechend der Kalkulation des Bundes (BT-Drs.18/9522 S. 208 f.) – für die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe, in Höhe ihres kommunalen Anteiles, Mehrkosten in Höhe von insgesamt 1,07 Mio. € (2017: 0,11 Mio. €, 2018: 0,38 Mio. €, 2019: 0,58 Mio. €).

Dieser Belastung ist die Entlastung durch die Beteiligung der Kommunen an der Bundeserstattung im Bereich des § 136 SGB XII gegenüberzustellen:

Der Bund hat zur finanziellen Entlastung von Ländern und Kommunen im Rahmen des BTHG mit der Regelung des § 136 SGB XII zum 1. Januar 2017 eine neue anteilige Bundeserstattung eingeführt und erstattet Teile der Sozialhilfekosten. Die vom Bund erstatteten Beträge werden anteilig in Höhe von 15 % des kommunalen Anteils an die zuständigen örtlichen Träger der Eingliederungshilfe für die Jahre 2017 bis 2019 weitergeleitet. Damit werden die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe insgesamt um 1,14 Mio. € entlastet (jährlich um 380.000 €). Der Bund weist in seiner Gesetzesbegründung zu den Bundeserstattungsregelungen darauf hin, dass diese Bundeserstattung nach § 136 SGB XII (und ab 2020 nach

§ 136 a SGB XII) eine Übergangsregelung darstellt und die Entwicklung der Mehrausgaben der Länder und der Kommunen im Rahmen der Untersuchungen nach Artikel 25 des BTHG durch den Bund überprüft wird. Der Bund wird im Rahmen dieser Überprüfung dann ggf. auch über die Ausgestaltung der Erstattung der Mehrausgaben der Länder und Kommunen neu entscheiden.

Die dargestellten prognostizierten zusätzlichen Belastungen für die Jahre 2017 bis 2019 in Höhe von 1,07 Mio. € werden somit durch die Entlastungen im Rahmen der Bundeserstattung nach § 136 SGB IX für die Jahre 2017 bis 2019 in Höhe von 1,14 Mio. € ausgeglichen.

b. Neue Aufgaben ab dem Jahr 2020

In welcher konkreten Höhe den örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe ab dem Jahr 2020 im Sinne der Konnexität ausgleichspflichtige Mehrkosten für die Leistungen der Eingliederungshilfe entstehen, kann derzeit nicht ermittelt werden. Höhere Ausgaben sind für Leistungsverbesserungen, insbesondere bei der Assistenz zur sozialen Teilhabe oder für die Teilhabe an Bildung, aufgrund neuer Leistungen im Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben sowie infolge der Verbesserungen bei der Anrechnung von Einkommen und Vermögen in der Eingliederungshilfe zu erwarten.

Die Kostenfolgen des BTHG sind zwischen Bund und Ländern umstritten. Während die Bundesregierung im Entwurf des BTHG zugunsten der Länder und Kommunen Entlastungen beschreibt (BR-Drs. 428/15), hat der Bundesrat in seiner Entschließung finanzielle Risiken geltend gemacht (BR-Drs. 711/16 (B)). Die Kritik der Länder bezog sich auf die fehlenden validen Daten und auf die nicht nachvollziehbare Kostenfolgeabschätzung. Unter Berücksichtigung der im Gesetzgebungsverfahren geltend gemachten Kritiken wurde im Entschließungsantrag zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfes der Bundesregierung (BT-Drs. 18/10528) unter anderem gefordert, die finanziellen Auswirkungen des BTHG wissenschaftlich zu untersuchen und dem Bundestag in den Jahren 2017 bis 2021 entsprechend zu berichten. (Zwischen-)Ergebnisse werden in den Jahren 2018, 2019, und 2022 vorgelegt (Artikel 25 Absätze 4 und 7 BTHG).

Die möglichen finanziellen Mehrbelastungen unterfallen dem Konnexitätsgrundsatz. Da die denkbaren Mehrbelastungen nicht bezifferbar sind, können keine vertretbaren Prognosen für einen Mehrbelastungsausgleich erstellt werden. Aus diesem Grund ist es folgerichtig, den Aufwand, den die Landkreise und kreisfreie Städte ohne das Inkrafttreten des BTHG bei Weiterführung des AG-SGB XII gehabt hätten, zu ermitteln und fiktiv fortzuschreiben. Für alle darüber hinausgehenden Kosten ist unter Berücksichtigung des strikten Konnexitätsprinzips ein angemessener Ausgleich herzustellen.

So ist, um dem Konnexitätsgrundsatz gerecht zu werden, die Fortführung der gemeinsamen Finanzverantwortung über ein Finanzierungssystem, welches einen sich jährlich erhöhenden Festbetrag als individuellen kommunalen Anteil fest schreibt, den Kostenerstattungsregelungen in §§ 13 bis 15 zu Grunde gelegt worden. Danach haben die Kommunen ab dem Jahr 2020 einen individuellen kommunalen Anteil in Höhe eines Festbetrages zu tragen. Die darüber hinausgehenden Aufwendungen im Bereich der Eingliederungshilfe werden vom Land erstattet.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es ab dem Jahr 2020 Entlastungen aufgrund der Trennung der Fachleistungen von den existenzsichernden Leistungen geben wird. Die Leistungen in stationären Einrichtungen beinhalten nach geltendem Recht eine umfassende Versorgung und Betreuung, d.h. sie gliedern sich in Maßnahmen der Eingliederungshilfe und der existenzsichernden Leistungen zum Lebensunterhalt einschließlich Wohnen. Mit der personenzentrierten Neuausrichtung der Eingliederungshilfe ab dem 1. Januar 2020 konzentriert sich die Eingliederungshilfe allein auf die Fachleistungen. Die existenzsichernden Leistungen werden grundsätzlich nach den Vorschriften des Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII erbracht, im Wesentlichen im Rahmen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII. Diese Kosten übernimmt der Bund ab 2020. Die damit verbundenen Entlastungen für die Landkreise und kreisfreien Städte als Träger der örtlichen Eingliederungshilfe werden ausgabenmindernd berücksichtigt.

Die Festlegung eines individuellen kommunalen Festbetrages berücksichtigt die unterschiedlichen Interessen der handelnden Akteure. Damit wird dem strikten Konnexitätsprinzip unter Berücksichtigung der durch die Rechtsprechung formulierten Grundsätze vollumfänglich Rechnung getragen und damit das Risiko einer unzureichenden Finanzausstattung der Kommunen ausgeschlossen. Des Weiteren ist sichergestellt, dass durch diese Finanzierungssystematik keine Anreizsysteme für eine angebotsorientierte Leistungsgewährung geschaffen werden sondern die vom BTHG geforderte personenzentrierte Leistungsgewährung im Vordergrund steht.

Der jeweilige individuelle kommunale Festbetrag orientiert sich an dem kreis- oder stadtindividuellen kommunalen Anteil in Höhe von 15 % der Gesamtnettoaufwendungen des Jahres 2018 im Bereich der Eingliederungshilfe zuzüglich einer jährlichen durchschnittlichen Steigerungsrate (Fallzahl und Fallkosten), welcher auch ohne Einführung des BTHG nach der derzeit geltenden Rechtslage von den Kommunen anteilig zu tragen gewesen wäre. Zur Erfüllung dieser Aufgabe stehen den Kommunen – wie bisher – aus dem allgemeinen Deckungsmittelbestand der Kommunen Einnahmen (z.B. Steuereinnahmen, Schlüsselzuweisungen des Landes gemäß den Regelungen des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes) zur Verfügung.

Zur Überprüfung der Auskömmlichkeit der vorgesehenen Kostenerstattungsregelung ist eine umfassende Evaluierung der Einnahmen- und Ausgabenentwicklung in § 19 vorgesehen, die gesondert die finanziellen Auswirkungen der Leistungen der Eingliederungshilfe ab dem Jahr 2020 untersucht. In diese Evaluierung werden die Ergebnisse der Finanzevaluierung des Bundes nach Artikel 25 Absatz 4 BTHG einbezogen.

Durch die gesetzlich vorgeschriebenen Evaluierungen wird geprüft, ob durch das BTHG Mehrbelastungen entstanden sind und ob die gewählte Festbetragsregelung einschließlich der individuellen Steigerungsraten einem konnexitätskonformen Ausgleich der notwendigen Mehrbelastungen entspricht.

Zudem wird mit der Regelung in § 15 Absatz 7 ein rückwirkender Ausgleichsanspruch sichergestellt, falls die prognostizierten Steigerungen der individuellen kommunalen Festbeträge nicht den tatsächlichen entsprechen.

Unter Berücksichtigung der nach § 94 Absatz 3 SGB IX in der Fassung ab 1. Januar 2020 gestiegenen Verantwortung des Landes und unter Berücksichtigung der überwiegenden Finanzverantwortung des Landes für die Eingliederungshilfe wird dem Land als überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe ein Mitwirkungsrecht bei der Durchführung des Vertragsrechts sowie ein Vetorecht bei Verträgen und Vereinbarungen mit überregionaler und besonderer Bedeutung eingeräumt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch):

Zu § 1 (Ziel des Gesetzes):

Die Ziele orientieren sich an den grundlegenden Zielen und Grundsätzen des BTHG, die von den Ländern in ihren Ausführungsgesetzen zu beachten sind. Die Ziele beziehen sich so auf die Aufgaben, die nach diesem Gesetz durch die Träger der Eingliederungshilfe wahrzunehmen sind. Es handelt sich somit um gesetzgeberische Ziele, die insbesondere die Regelungsnotwendigkeiten verdeutlichen sollen.

Grundlegendes Ziel des BTHG ist es, die Eingliederungshilfe zu einer personenzentrierten Teilhabeleistung weiterzuentwickeln sowie eine möglichst selbstständige und selbstbestimmte Lebensführung für Menschen mit Behinderungen zu ermöglichen oder zu erleichtern. Hierfür bedarf es der Sicherstellung einer flächendeckenden, bedarfsdeckenden und am Sozialraum orientierten inklusiven Angebotsstruktur. Personenzentrierte Hilfen und die Gewährleistung der gesellschaftlichen Teilhabe erfordern individuelle und an den Bedürfnissen der Menschen mit Behinderungen orientierte Leistungsangebote. Dementsprechend sind flexible – von institutionsbezogenen Leistungsformen losgelöste – Gestaltungsmöglichkeiten zu entwickeln und die Leistungsberechtigten entsprechend zu beraten.

Dem Land wird mit dem BTHG eine Gesamtverantwortung für den Sicherstellungsauftrag zugeschrieben. Zudem haben die Länder die gesetzlich verankerte Pflicht, die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe insbesondere bei der Qualitätssicherung und der Wirksamkeit der Leistungen zu unterstützen. Grundvoraussetzung für landesweit qualitätsgerechte und wirksame Leistungen ist die Gewährleistung einer einheitlichen Rechtsanwendung.

Zu § 2 (Träger der Eingliederungshilfe):

Aufgrund der Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII sind die Träger der Eingliederungshilfe neu zu bestimmen. Insoweit handelt es sich um eine inhaltsgleiche Regelung im AG-SGB XII auf veränderter Rechtsgrundlage.

Entsprechend der bisherigen Regelung werden die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der Eingliederungshilfe und das Land als überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe bestimmt.

Die Aufgaben des Landes als überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe werden weiterhin vom Landesamt für Soziales und Versorgung wahrgenommen.

Zu § 3 (Sachliche Zuständigkeit der örtlichen Träger der Eingliederungshilfe):

Für die Leistungen der Eingliederungshilfe sind im Land Brandenburg seit dem Jahr 1995 die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der Sozialhilfe für die Einzelfallgewährung zuständig. Diese Zuständigkeitsregelung hat sich aufgrund der Nähe zum Sozialraum bewährt.

Die Aufgaben der Eingliederungshilfe nach dem Zweiten Teil des SGB IX bleiben wie bisher pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe der Landkreise und kreisfreien Städte.

In den Ländern Saarland, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Rheinland-Pfalz, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen werden das für Soziales zuständige Ministerium bzw. Kommunalverbände als landesweit zuständige Träger der Eingliederungshilfe bestimmt. Von dieser Regelungsmöglichkeit wird im Land Brandenburg jedoch kein Gebrauch gemacht, da der Einzelfallbearbeitung eine besondere Bedeutung aufgrund der Ortsnähe und der Kenntnis der regionalen Infrastruktur im Hinblick auf eine gemeindenahere, sozialräumliche Entwicklung der Versorgungsstrukturen zukommt.

Die in Satz 2 formulierte Aufsicht ist eine Rechtsaufsicht und wird von dem für Soziales zuständigen Ministerium wahrgenommen.

Zu § 4 (Sachliche Zuständigkeit des Landes als überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe):

In § 4 werden die Aufgaben benannt, für die das Land als überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe zuständig ist. Sie entsprechen im Wesentlichen den Aufgaben, die das BTHG in § 94 SGB IX den Ländern überträgt.

Zu Absatz 1:

Zu Nummer 1:

Die Regelung in Nummer 1 übernimmt die bisherige landesrechtliche Regelung im AG-SGB XII und passt sie den neuen bundesgesetzlichen Bestimmungen an. Gemäß § 94 Absatz 2 Satz 2 SGB IX ist das Land verpflichtet, die Träger der Eingliederungshilfe bei der Durchführung der Aufgaben zu unterstützen und den Erfahrungsaustausch zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe zu fördern. Dieser Erfahrungsaustausch über die Art und Weise der Aufgabendurchführung soll die weitere und kontinuierliche Verbesserung der zielgerichteten Leistungserbringung fördern.

Darüber hinaus kommt dem Land im Rahmen seiner Unterstützungsaufgaben bei den Fragen der Sicherung der Qualität und der Wirksamkeitskontrolle eine zentrale Bedeutung zu. Dementsprechend ist das Land nach § 94 Absatz 2 Satz 3 SGB IX verpflichtet, die zielgerichtete Erbringung und die Überprüfung von Leistungen und deren Qualitätssicherung zu fördern.

Zu Nummer 2:

Die Zuständigkeit des Landes nach Nummer 2 korrespondiert mit der Zuständigkeit nach Nummer 1. Für die Sicherung von Qualität und zielgerichteter Erbringung der Leistungen bedarf es neben dem Erfahrungsaustausch zwischen den

Trägern der Eingliederungshilfe der Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsanwendung durch entsprechende rechtliche und fachliche Empfehlungen.

Zu Nummer 3:

Für die Leistungen nach § 61 SGB IX ist in der Regel der Träger der Eingliederungshilfe gemäß § 63 Absatz 2 Nummer 4 in Verbindung mit § 63 Absatz 3 SGB IX zuständig. Dieser hat die Anträge auf ein Budget für Arbeit entgegenzunehmen, zu prüfen und zu bescheiden. Mit der Regelung in Nummer 3 wird lediglich die Zuständigkeit des Landes für die Feststellung der Leistungsminderung und Feststellung des Bedarfes an Anleitung und Begleitung im Rahmen des Budgets für Arbeit geregelt. Die Leistungen eines Budgets für Arbeit sind vergleichbar mit den Begleitenden Hilfen gemäß § 185 SGB IX i.V.m. § 17 ff. der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (insbesondere Minderleistungsausgleich/ Abgeltung bei außergewöhnlichen Aufwendungen, Arbeitsassistenz sowie Jobcoaching). Die vom Integrationsamt in Ausführung der Begleitenden Hilfe beauftragten Integrationsfachdienste verfügen über entsprechende Instrumente für die Bedarfsfeststellung im Kontext der Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen auf einem konkreten Arbeitsplatz. Es ist daher unter Berücksichtigung der Fachlichkeit, der Ressourcen und im Hinblick auf eine einheitliche Rechtsanwendung sinnvoll, wenn das Land die vorgenannten notwendigen Feststellungen als Voraussetzungen für das Budget für Arbeit trifft. Die Fallsteuerung einschließlich der Bescheiderteilung obliegt dem Träger der Eingliederungshilfe.

Zu Nummer 4:

Mit der Regelung in Nummer 4 wird klargestellt, dass die Zuständigkeit für die Erteilung des Einvernehmens gegenüber der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen des Anerkennungsverfahrens von Werkstätten für Menschen mit Behinderungen nach § 225 SGB IX beim Land als überörtlicher Träger verbleibt. Diese Zuständigkeit korrespondiert mit den Aufgaben der Länder nach § 94 Absatz 3 SGB IX in der Fassung ab 1. Januar 2020, die Träger der Eingliederungshilfe bei dem ihnen obliegenden Sicherstellungsauftrag zu unterstützen.

Zu Nummer 5

Mit dem § 60 SGB IX wurde eine Alternative zur Bildung und Beschäftigung in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen (WfbM) nach § 219 SGB IX geschaffen. Nach § 60 Absatz 2 SGB IX gelten die gleichen gesetzlichen Vorschriften und Qualitätsanforderungen für andere Leistungsanbieter wie für eine WfbM, bis auf die in einer abschließenden Aufzählung im Halbsatz 2 enthaltenen Anforderungen. Eine dieser sechs Ausnahmen ist das förmliche Anerkennungsverfahren. Die Prüfung der fachlichen Anforderungen eines anderen Leistungsanbieters hat demzufolge, unter Berücksichtigung der gesetzlich vorgehenden Ausnahmen, nach den gleichen Grundsätzen wie für eine WfbM zu erfolgen. Beim Land als überörtlicher Träger wird die Aufgabe der Prüfung der fachlichen Anforderungen einer WfbM im Rahmen des WfbM- Anerkennungsverfahrens nach § 225 SGB IX verbleiben.

Für eine einheitliche Rechtsanwendung ist insbesondere unter Berücksichtigung der Anforderungen an eine WfbM eine Prüfung der fachlichen Anforderungen eines anderen Leistungsanbieters durch das Land geboten.

Zu Nummer 6:

Die in Nummer 6 beschriebene Aufgabe ist – wie bisher nach dem AG-SGB XII – aufgrund der dem Land überwiegend obliegenden Finanzverantwortung vom Land wahrzunehmen. Diese Aufgabe ist als wesentliches Controllinginstrument des Landes im Hinblick auf die Ausgabenentwicklung und die Entwicklung der Versorgungslandschaft weiterhin unverzichtbar.

Zu Absatz 2:

Die Regelung ist im Wesentlichen inhaltgleich aus dem AG-SGB XII übernommen worden.

Zu Absatz 3:

Die Regelungen entsprechen den bisherigen Regelungen im AG-SGB XII und wurden entsprechend der Neuordnung der Eingliederungshilfe in das SGB IX redaktionell angepasst.

Zu Absatz 4:

Die Regelung entspricht im Wesentlichen der Rechtslage nach dem AG-SGB XII. Ergänzend wird festgelegt, dass die Aufgabe des Vertragsrechts unter Mitwirkung des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe wahrgenommen wird. Im Rahmen dieser Mitwirkungspflicht haben die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe den überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe bei der Vorbereitung und Abschluss der Versorgungsverträge und Vereinbarungen sowie bei den Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen zu beteiligen. Damit wird sichergestellt, dass das Land frühzeitig Kenntnis von den zu schließenden Verträgen und Vereinbarungen erhält und bereits in diesem frühen Stadium seine sozialpolitische Gestaltungsverantwortung wahrnehmen und damit auch auf die Angebotsentwicklung einwirken kann.

Des Weiteren wird dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe bei Verträgen und Vereinbarungen mit überregionaler und grundsätzlicher Bedeutung ein Widerspruchsrecht eingeräumt. Mit dem Widerspruchsrecht soll sichergestellt werden, dass im Bereich der überregionalen Leistungsangebote und im Kontext der erforderlichen Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen im Sinne des BTHG das Land seine - mit dem BTHG - gestärkte Gesamtverantwortung für die Sicherstellung von flächendeckenden, bedarfsdeckenden, am Sozialraum orientierten und inklusiv ausgerichteten Angeboten von Leistungsanbietern gemäß § 94 Absatz 3 SGB IX wahrnehmen kann. Das Widerspruchsrecht ist „ultima ratio“, falls im Vorfeld keine Einigung mit den örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe gefunden werden kann, die verhandelten Verträge und Vereinbarungen somit nicht den erforderlichen Versorgungsstrukturen und -bedarfen entsprechen.

Die Aufgabe wird wie bisher im AG-SGB XII als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen. Das für Soziales zuständige Ministerium ist die Sonderaufsichtsbehörde gemäß § 121 BbgKVerf.

§ 121 BbgKVerf regelt ausschließlich einen Mindeststandard an Sonderaufsichtsmitteln und ist lediglich ein Auffangtatbestand, wenn das Spezialgesetz selbst keine Vorschriften zu den Einwirkungsrechten der Sonderaufsichtsbehörde enthält. So stellt § 121 Absatz 2 Satz 1 BbgKVerf durch die Formulierung „Soweit keine

andere Festlegung erfolgt, ...“, klar, dass es möglich ist, auch abweichende Festlegungen zu treffen. Mit der Regelung des Widerspruchsrechts wurde von der Möglichkeit einer spezialgesetzlichen Regelung Gebrauch gemacht.

Zu Absatz 5:

Die Bildung der Schiedsstelle beim Landesamt für Soziales und Versorgung als zuständiger Landesbehörde entspricht der bisherigen Rechtslage.

Zu § 5 (Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen):

Zu Absatz 1:

Im Interesse einer effektiven Arbeitsstruktur für die komplexe Beteiligung bei der Umsetzung des BTHG wird der Landesbehindertenbeirat Brandenburg als die maßgebliche Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen im Sinne des SGB IX bestimmt. Die maßgebliche Interessenvertretung muss über fundierte Fachkenntnisse und eine gute Vernetzung verfügen sowie die Interessen aller Menschen mit Behinderungen im Land vertreten. Diese Voraussetzungen erfüllt der Landesbehindertenbeirat Brandenburg.

Der Landesbehindertenbeirat Brandenburg wurde 1992 als Zusammenschluss von Landesbehindertenverbänden berufen. Seit vielen Jahren befasst sich dieser mit zentralen Fragen der Behindertenpolitik und bildet u.a. eine Plattform für den Erfahrungsaustausch. Seit 2003 übt er seine Tätigkeit auf der Grundlage des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen im Land Brandenburg aus und unterstützt die Landesregierung dabei, gleichwertige Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderungen zu schaffen.

Zu Absatz 2:

Der Landesbehindertenbeirat bestimmt die Personen, die als Interessenvertretung bei der Erarbeitung und Vorbereitung von Beschlussfassungen nach § 131 SGB IX im Rahmen der Brandenburger Kommission nach § 11 mitwirken. Er kann hierzu jeweils für die Dauer der Amtszeit drei Vertreterinnen und Vertreter und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter ernennen. Die benannten Vertretungen müssen nicht aus der Mitte des Landesbehindertenbeirates Brandenburg kommen.

Um die herausfordernde Aufgabe der Begleitung der Umsetzung des BTHG auch effektiv gewährleisten zu können, wird im für Soziales zuständigen Ministerium eine Geschäftsstelle mit entsprechendem Personal eingerichtet. Die entsprechende Regelung erfolgt im Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetz.

Zu § 6 (Gemeinsame Verantwortung und Zusammenarbeit):

Diese Regelung beschreibt die gemeinsame Verantwortung der Träger der Eingliederungshilfe für die Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB IX. Der mit dem BTHG intendierte Paradigmenwechsel in der Eingliederungshilfe – die Weiterentwicklung zu einer personenzentrierten Teilhabeleistung und damit einhergehend die Entwicklung einer inklusiv ausgerichteten Angebotsstruktur – kann nur in vertrauensvoller und enger Zusammenarbeit gelingen.

Diese verpflichtende Zusammenarbeit zwischen den örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe und dem Land als überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe ist bereits im AG-SGB XII vor dem Hintergrund der auseinanderfallenden Sach- und Finanzverantwortung festgeschrieben worden. Die Sachverantwortung für die Leistungsgewährung obliegt den örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe, die überwiegende Finanzverantwortung obliegt dem Land Brandenburg. In Anbetracht der demografischen Entwicklung unter Berücksichtigung des Bundestrends, wonach die Ausgaben in der Eingliederungshilfe in den letzten Jahren stetig gestiegen sind und auch weiterhin steigen werden, können die sozialpolitischen Herausforderungen, die mit dem demografischen Wandel bei gleichzeitig zu erwartender schwieriger werdender Haushaltssituation in den nächsten Jahren (Auslaufen des Solidarpakt II) in den Kommunen und beim Land einhergehen, nur durch ein gemeinsames planvolles Vorgehen unter Berücksichtigung der noch stärker im BTHG herausgehobenen Rechtsansprüche der Leistungsberechtigten umgesetzt werden.

Zu § 7 (Heranziehung von Ämtern):

Diese Regelung entspricht § 6 der bisherigen Rechtslage im AG-SGB XII.

Zu § 8 (Entgegennahme und Weiterleitung von Anträgen, vorläufige Hilfeleistungen):

Diese Regelung entspricht § 7 der bisherigen Rechtslage im AG-SGB XII.

Zu § 9 (Arbeitsgemeinschaft zur Weiterentwicklung und Qualitätssicherung in der Eingliederungshilfe):

Zu Absatz 1:

Entsprechend der Vorgaben des § 94 Absatz 4 SGB IX wird im Land Brandenburg eine Arbeitsgemeinschaft zur Weiterentwicklung und Qualitätssicherung in der Eingliederungshilfe gebildet, die aus Vertreterinnen und Vertretern des für Soziales zuständigen Ministeriums, der Träger der Eingliederungshilfe nach § 2 Absatz 1, der Vereinigungen der privaten und öffentlichen Leistungserbringer sowie aus den Verbänden für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 16 Absatz 1 BbgBGG besteht. Jede Gruppe kann bis zu vier Vertreterinnen und Vertreter entsenden. Zudem kann das für Jugend zuständige Ministerium bis zu zwei Personen als ständig anwesende sachverständige Gäste entsenden. Es ist sinnvoll, die Regelungen in § 9 auf alle Bereiche der Eingliederungshilfe zu beziehen. Soweit sich die Arbeitsgemeinschaft mit der Eingliederungshilfe nach SGB VIII befasst, ist das für Jugend zuständige Ministerium beratend hinzuziehen. Weiterhin können Gäste eingeladen werden, um in den Prozess der Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe die weiteren Kooperationspartner wie z.B. die Rehabilitationsträger oder die örtlichen Interessenverbände einzubeziehen. Die paritätische und repräsentative Besetzung der Arbeitsgemeinschaft soll ein Gleichgewicht der Interessen (Leistungsträger, Leistungserbringer, Menschen mit Behinderungen) sicherstellen. Die maximale Gesamtzahl der Mitglieder wird so bestimmt, dass ein effektives Arbeiten möglich ist.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 bestimmt die Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft näher. Der Aufgabenkatalog ist nicht abschließend. Die Ergebnisse der Arbeitsgemeinschaft sind in dem

Brandenburger Steuerungskreis und der Brandenburger Kommission einzubringen, damit die gewonnenen Erkenntnisse und die erarbeiteten Vorschläge der Arbeitsgemeinschaft als Begleitgremium auch in den fachlichen Gremien entsprechend berücksichtigt werden.

Zu Absatz 3:

Die Benennung der Mitglieder erfolgt gegenüber dem für Soziales zuständigen Ministerium. Näheres zum Verfahren wird in der Geschäftsordnung geregelt.

Zu § 10 (Brandenburger Steuerungskreis):

Die Regelung ist weitgehend inhaltsgleich aus dem AG-SGB XII übernommen und redaktionell an die bundesgesetzlichen Vorgaben angepasst worden.

Eine Veränderung zur bisherigen Rechtslage nach dem AG-SGB XII wurde in Absatz 4 vorgenommen. Um die gleichrangige und gemeinsame Verantwortung für die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe zu verdeutlichen, wird ein paritätisches Stimmrecht eingeführt.

Zu § 11 (Brandenburger Kommission):

Die Regelung ist weitgehend inhaltsgleich aus dem AG-SGB XII übernommen und redaktionell an die bundesgesetzlichen Vorgaben angepasst worden.

Zu § 12 (Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung):

In § 128 SGB IX ist zukünftig ein gesetzliches Prüfrecht des Trägers der Eingliederungshilfe vorgesehen. Geprüft werden dürfen die Wirtschaftlichkeit und die Qualität der erbrachten Leistung, soweit „tatsächliche Anhaltspunkte“ für eine Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtungen durch den Leistungserbringer bestehen. Durch Landesrecht kann von dieser Einschränkung „tatsächliche Anhaltspunkte“ abgewichen werden. Zur Sicherung der Ansprüche der Menschen mit Behinderungen wird normiert, dass Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen auch anlasslos möglich sind.

Zu § 13 (Zielvereinbarungen und Modellvorhaben):

Zu Absatz 1:

Mit der Neuausrichtung der Eingliederungshilfe von einer überwiegend einrichtungszentrierten zu einer personenzentrierten Leistung ist ein erster Schritt zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe zu einem modernen Teilhaberecht eingeleitet worden. Um dieses Ziel weiter voranzubringen, zeigt das BTHG verschiedene Ansätze auf. So ermöglicht die Regelung in § 132 in Verbindung mit § 125 Absatz 3 SGB IX den Leistungsträgern und -erbringern zur Erprobung neuer und zur Weiterentwicklung der bestehenden Leistungs- und Finanzierungsstrukturen von den sonstigen Regelungen des Vertragsrechts nach Kapitel 8 abzuweichen. Dies kann unter Beachtung des sozialhilferechtlichen Dreiecks im Wege von Zielvereinbarungen erfolgen. Die Zielvereinbarung kann die Inhalte der Vereinbarungen nach Kapitel 8 SGB IX ergänzen. Damit wird die Möglichkeit eröffnet, unter Beteiligung der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen andere geeignete Verfahren zur Vergütung und Abrechnung der Fachleistung zu vereinbaren. Die hierfür notwendigen Aufwendungen sind kostenerstattungsfähig, um

eine Rechts- und Planungssicherheit bezüglich der Kostenübernahme durch das Land sicherzustellen. Die gewollte Weiterentwicklung der Strukturen in der Eingliederungshilfe kann nur gelingen, wenn hierfür auch die notwendigen Rahmenbedingungen gesetzt werden.

Zu Absatz 2:

Zur Realisierung der Verpflichtung, auf sozialraumorientierte und inklusiv ausgerichtete Angebote von Leistungserbringern hinzuwirken, wird zudem die Entwicklung und Durchführung von Modellvorhaben eröffnet. Modellvorhaben konnten bereits nach dem AG-SGB XII durchgeführt werden, sofern diese Leistungen geeignet waren, Sozialhilfeausgaben zu senken. Diese Regelung hat im AG-SGB XII für Leistungen der Sozialhilfe weiterhin Bestand. Um innovative Ansätze zu ermöglichen, wird diese Regelung für den Bereich der Eingliederungshilfe in das AG-SGB IX übertragen. Ferner ermöglicht die Regelung, sich an modellhaften Ansätzen anderer Rehabilitationsträger sowie der Jobcenter gemäß § 11 SGB IX zu beteiligen, um den Vorrang von Leistungen zur Teilhabe nach § 9 SGB IX und die Sicherung der Erwerbsfähigkeit nach § 10 SGB IX zu unterstützen. Die Zielsetzung des Bundesgesetzgebers intendiert eine systemisch angelegte Deckelung, respektive Reduzierung, von Eingliederungshilfeleistungen nach § 111 SGB IX als nachrangiges System zugunsten der gestärkten Prävention nach § 3 SGB IX.

Zu § 14 (Berichts- und Auskunftspflichten):

Die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe haben dem für Soziales zuständigen Ministerium auf Nachfrage Daten zu den nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch erbrachten Leistungen zur Verfügung zu stellen, damit das Land auf entsprechende parlamentarische Anfragen zeitnah antworten kann bzw. die Informationen zum Zwecke der Planung im Rahmen der Gesamtverantwortung für den Sicherstellungsauftrag nutzen kann. Das Nähere zur Ermittlung dieser Daten kann durch Rechtsverordnung festgelegt werden.

Zu § 15 (Übergangsvorschrift zum Kostenerstattungsverfahren):

Mit der Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII und der Verortung in das SGB IX ergeben sich notwendigerweise Änderungen im Kostenerstattungsverfahren ab dem 1. Januar 2020. Daher ist eine Übergangsregelung für die Jahre 2018 und 2019 erforderlich.

Zu Artikel 12 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch):

Zu Nummer 1:

Zu § 14 (Leistungsträger und Finanzierung):

Mit der Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII und der Verortung in das SGB IX ergeben sich notwendigerweise Änderungen im Kostenerstattungsverfahren ab dem 1. Januar 2020.

Bezüglich der Finanzierungsregelungen standen sich in den Sondierungen mit kommunalen Vertretungen zu den Neuregelungen in Umsetzung des BTHG verschiedene Modelle gegenüber. Die Weiterführung der 85 %-igen Finanzierungsquote des Landes gemäß AG-SGB XII ist nach anfänglichen Diskussionen nicht

weiter verfolgt worden, da diese Finanzierungsquote des Landes das Verhältnis der Gesamtnettoaufwendungen an den ambulanten Aufwendungen unter den aktuellen gesetzlichen Rahmenbedingungen darstellt.

Mit dem BTHG sind jedoch sowohl Konkretisierungen der bereits nach dem SGB XII in der geltenden Fassung bis zum 31. Dezember 2017 vorhandenen Leistungstatbestände (z.B. ab 1. Januar 2020 Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach § 112 SGB IX wie Leistungen der schulischen und hochschulischen beruflichen Weiterbildung (z.B. für ein Masterstudium)) als auch neue Leistungstatbestände (z.B. ab 1. Januar 2018 andere Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX, Budget für Arbeit nach § 61 SGB XI) aufgenommen worden, die nach Auffassung der kommunalen Vertretungen dem Verhältnis von 85 % zu 15 % nicht gerecht werden.

Der Vorschlag einer 100%-igen Erstattung aller mit der Aufgabenwahrnehmung entstehenden Kosten – wie vereinzelt von kommunalen Vertretungen gefordert – ist ebenfalls nicht sachgerecht, da seit jeher die Landkreise und kreisfreien Städte im Rahmen der Daseinsvorsorge für die Ausgaben im ambulanten Bereich zuständig waren und demzufolge auch entsprechende finanzielle Mittel zur Verfügung haben (z.B. durch das Brandenburgische Finanzausgleichsgesetz - Bbg-FAG).

Sowohl die mit dem BTHG erwarteten Leistungsausweitungen in Verbindung mit den damit einhergehenden Ausgabensteigerungen als auch das im Land Brandenburg geltende strikte Konnexitätsprinzip rechtfertigen unter Berücksichtigung der vorgetragenen Argumente die Festschreibung eines kommunalen Festbetrages als Eigenanteil. Damit bleibt die bereits im AG-SGB XII geregelte gemeinsame Sach- und Finanzverantwortung erhalten. Das Land als überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe und die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe tragen damit gemeinsam die Kosten der Eingliederungshilfe.

Der individuelle kommunale Festbetrag entspricht 15 % der Gesamtnettoaufwendungen im Bereich der Eingliederungshilfe (d.h. ambulant, teilstationär, stationär) des jeweiligen Landkreises bzw. der jeweiligen kreisfreien Stadt. Dieser Eigenanteil resultiert aus der Finanzierungsregel des AG-SGB XII in der aktuellen Fassung. Mit dem Kostenerstattungsjahr 2018 haben alle Landkreise und kreisfreien Städte den kommunalen Anteil in Höhe von mindestens 15 % tatsächlich erreicht bzw. werden es nach einer Angleichungsfrist erreichen (siehe Veröffentlichung der kommunalen Anteile im Amtsblatt des Landes Brandenburg).

Damit ist das Ziel des AG-SGB XII, die kommunalen Anteile jedes Landkreises bzw. jeder kreisfreien Stadt auf 15 % zu erhöhen, erreicht worden.

Es ist auch gerechtfertigt, diesen Eigenanteil weiter fortzuschreiben, da dieser der bisherigen Finanzverantwortung der Kommunen für die Aufgabenwahrnehmung im ambulanten Bereich entspricht. Es ist folgerichtig, bei einem System, welches nicht mehr ambulante und stationäre Leistungen getrennt finanziert, die einheitliche Finanzierung, die das Land vornimmt, um den Anteil zu mindern, den die Kommunen für die ambulanten Leistungen aus anderen Mitteln (Steuereinnahmen und Finanzausgleich) aufgebracht haben und die ihnen auch zukünftig zur Verfügung stehen.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des strikten Konnexitätsprinzips nach Artikel 97 Absatz 3 LV wird diese – mit den Kommunen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum AG-SGB XII abgestimmte – Finanzierungsquote in Höhe von 15 % der Gesamtnettoaufwendungen des Jahres 2018 im Ergebnis des Kostenerstattungsverfahrens 2018 zzgl. einer angemessenen prozentualen jährlichen Steigerung als individuelle kommunale Festbeträge ab 1. Januar 2020 festgeschrieben.

Damit wird sichergestellt, dass die möglichen BTHG bedingten Mehraufwendungen vom Land getragen werden. Im Rahmen der nach § 19 vorgesehenen Evaluierung erfolgt eine umfassende Überprüfung der Leistungsentwicklung und der damit einhergehenden Ausgabenentwicklung. Zudem wird die Kostenentwicklung des BTHG vom Bund nach Artikel 25 BTHG evaluiert.

Zu § 14 Absatz 1

Absatz 1 stellt die mit den Kommunen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum AG-SGB XII abgestimmte Finanzierungsquote in Höhe von 15 % zu Lasten der Landkreise und kreisfreien Städte und 85 % zu Lasten des Landes der Gesamtnettoaufwendungen und damit die Fortschreibung der gemeinsamen Sach- und Finanzverantwortung klar.

Zu § 14 Absatz 2

Infolge der Übernahme der BTHG-bedingten Mehrkosten durch das Land als überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe wird ab 2020 der kommunale Anteil in Form eines Festbetrages erbracht und jährlich im Amtsblatt veröffentlicht.

Zu § 14 Absatz 3

In Absatz 3 wird klargestellt, dass die BTHG-bedingten Mehrkosten durch die zusätzlich eingeführten Leistungen nach dem SGB IX ab dem Jahr 2020 in voller Höhe das Land als überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe trägt. Die entsprechenden Entlastungen durch den Bund (z.B. durch die Übernahme der existenzsichernden Leistungen) werden ausgabenmindernd berücksichtigt.

Zu § 15 (Kostenerstattung):

Absatz 1 Satz 1 beschreibt, wie die notwendigen Aufwendungen der örtlichen Träger der Eingliederungshilfe erstattet werden. In Fortführung der Regelungssystematik im AG-SGB XII wird konsequent auf eine Leistungsformdifferenzierung verzichtet. Dies entspricht auch dem Regelungsansatz des SGB IX, wonach eine Leistungsformdifferenzierung in ambulant und stationär aufgegeben wurde.

Dadurch werden Schnittstellen und falsche Steuerungsanreize vermieden.

Satz 2 bestimmt, welche weiteren Aufwendungen erstattungsfähig sein können. Dabei handelt es sich in der Regel um Leistungen im niedrigschwelligen Beratungs- und Betreuungsbereich, die familienentlastende Funktionen von betreuenden Angehörigen aufweisen. Diese Maßnahmen sind geeignet, die Inanspruchnahme weiterer Leistungen der Eingliederungshilfe zu verhindern bzw. hinauszuzögern.

Absatz 2 hat klarstellenden Charakter.

Absatz 3 regelt den von den Kommunen zu tragenden individuellen Eigenanteil als Festbetrag in absoluter Höhe ab dem Kostenerstattungsjahr 2020.

Weiterhin wird erläutert, wie die individuellen kommunalen Festbeträge für das Kostenerstattungsjahr 2020 ermittelt werden. Danach betragen diese 15 % der Gesamtnettoaufwendungen der Eingliederungshilfe des Jahres 2018 des jeweiligen örtlichen Trägers der Eingliederungshilfe für die Aufgaben nach § 3 Absatz 1 abzüglich des weitergeleiteten Erstattungsbetrages des Bundes für das Jahr 2018 gemäß § 18 AG-SGB SGB XII sowie zuzüglich einer Prognose der Ausgabensteigerungen für die Jahre 2019 und 2020.

Das Basisjahr 2018 enthält keine BTHG-bedingten Mehrkosten. Die durch den Bund prognostizierten BTHG-bedingten Mehrkosten für die Jahre 2017 bis 2019 in Höhe von 1,07 Mio. € (BT-Drs. 18/9522 S. 208f.) werden durch die Entlastungen im Rahmen der Bundeserstattung nach § 136 SGB XII für die Jahre 2017 bis 2019 in Höhe von 1,14 Mio. € ausgeglichen. Dementsprechend wird in Satz 1 klargestellt, dass der weitergeleitete Erstattungsbetrag des Bundes (der die möglichen BTHG-bedingten Mehrkosten ausgleichen soll) von den Gesamtnettoaufwendungen des Jahres 2018 abgezogen wird. Damit ist sichergestellt, dass den individuellen kommunalen Festbeträgen keine BTHG-bedingten Mehrkosten zugrunde liegen.

In Satz 3 wird klargestellt, dass die Prognose die durchschnittlichen individuellen Ausgabensteigerungen – die auch ohne das BTHG entstanden wären - in den Jahren 2016, 2017 und 2018 gegenüber dem jeweiligen Vorjahr berücksichtigt. Diese wird als jährlich anzusetzender Durchschnitt auf der Grundlage der jährlichen durchschnittlichen Steigerungen der Nettoaufwendungen im Bereich Eingliederungshilfe im Ergebnis der Kostenerstattung nach dem AG-SGB XII für die Jahre 2016, 2017 und 2018 jeweils stadt- und landkreisindividuell ermittelt.

Basis der individuellen kommunalen Festbeträge sind die Gesamtnettoaufwendungen der Eingliederungshilfe in 2018 je Stadt und Landkreis. Hiervon wird der jeweilige kommunale Eigenanteil in Höhe von 15 % der Gesamtnettoaufwendungen ermittelt. Zusätzlich zu dem jeweiligen kommunalen Anteil wird ein prognostizierter Steigerungsbetrag für die Jahre 2019 und 2020 in Höhe der durchschnittlichen individuellen Ausgabensteigerung der letzten drei Jahre errechnet (jeweilige Ausgabensteigerung von 2015 zu 2016, von 2016 zu 2017 und 2017 zu 2018).

Absatz 4 regelt, wie die kommunalen Festbeträge für das Jahr 2021 gesteigert werden, nämlich entsprechend der Berechnungssystematik nach Absatz 3. Basis der individuellen kommunalen Festbeträge sind die Gesamtnettoaufwendungen der Eingliederungshilfe in 2019 abzüglich des weitergeleiteten Erstattungsbetrages des Bundes für das Jahr 2019 gemäß § 18 AG-SGB SGB XII sowie zuzüglich der durchschnittlichen individuellen Ausgabensteigerung der letzten drei Jahre, somit der Jahre 2016 zu 2017, 2017 zu 2018 und 2018 zu 2019.

Absatz 5 stellt klar, dass die individuellen kommunalen Festbeträge für die Kostenerstattungsjahre 2022 und 2023 – bis zur Überprüfung der Auskömmlichkeit der individuellen kommunalen Festbeträge nach § 19 Absatz 3 Nummer 1 – denen des Jahres 2021 entsprechen, zuzüglich der für 2021 prognostizierten Steigerungsrate. Für die Berechnung der individuellen kommunalen Festbeträge für die Jahre 2022 und 2023 müssten – entsprechend der Systematik der Berechnung der Steigerungsraten – die Vergleichsjahre 2020 bis 2022 herangezogen werden.

Da der Kern der Umsetzung des BTHG, die reformierte Eingliederungshilfe zum 1. Januar 2020 in Kraft tritt, können das Jahr 2020 und die Folgejahre nicht mehr als Berechnungsgrundlage dienen, da die den individuellen kommunalen Festbeträgen zugrundeliegenden Gesamtnettoaufwendungen der Jahre 2020 bis 2022 bereits BTHG-bedingte Mehrausgaben beinhalten können.

Absatz 6 stellt klar, dass entsprechend der Ergebnisse der Überprüfung der Auskömmlichkeit der individuellen kommunalen Festbeträge diese spätestens im Kostenerstattungsjahr 2023, erforderlichenfalls rückwirkend, angepasst werden.

Absatz 7 regelt einen Ausgleichsanspruch der örtlichen Träger der Eingliederungshilfe, soweit die den individuellen kommunalen Festbeträgen zugrundeliegenden prognostizierten Steigerungsraten im Vergleich zu den tatsächlichen Steigerungsraten zu hoch angesetzt waren. Sofern die prognostizierten Steigerungsraten zu niedrig waren, werden die Überzahlungen des Landes im Rahmen der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.

Absatz 8 regelt, dass die individuellen kommunalen Festbeträge auf 15 Prozent der Gesamtnettoaufwendungen der Eingliederungshilfe begrenzt sind.

Absatz 9 bestimmt die zuständige Behörde für die Kostenerstattung. Die Regelung knüpft an die seit dem Jahr 2010 geltende Bestimmung der Zuständigkeit des Landesamtes für Soziales und Versorgung für die Kostenerstattung an.

Zu § 16 (Abrechnungsverfahren und Abschläge):

Das Abrechnungsverfahren orientiert sich an dem seit dem Jahr 2010 praktizierten Abrechnungsverfahren nach dem AG-SGB XII. Die Ausreichung von vorläufigen Budgets nach § 11 AG-SGB XII wurde für das AG-SGB IX aus Gründen der Verwaltungsoptimierung, des Bürokratieabbaus und auf Wunsch der Kommunen nicht übernommen.

Aus Absatz 1 ergeben sich Form, Inhalt, Fristen und Mustervorgaben der Kostennachweise. Diese berücksichtigen die Zahlungsverpflichtungen der örtlichen Träger der Eingliederungshilfe gegenüber den Leistungsanbietern aufgrund von Vereinbarungen nach §§ 123 ff. SGB IX.

Satz 1 bestimmt die Mindestangaben der Kostennachweisformulare.

Satz 2 beschreibt, bis zu welchem Zeitpunkt die Halbjahres- und die Jahresabrechnungen vorliegen müssen. Die bisherigen Fristen zur Vorlage der Kostennachweise nach den Kostenerstattungsregelungen des AG-SGB XII wurden auf Wunsch der Kommunen beibehalten. Die Halbjahresmeldungen sind notwendig, um Haushaltsrisiken für das Land frühzeitig erkennen zu können.

Satz 3 stellt klar, dass das Landesamt für Soziales und Versorgung als zuständige Behörde ergänzend anspruchsbegründende Unterlagen im Rahmen der Kostenerstattung abfordern kann. Darüber hinaus hat das Landesamt für Soziales und Versorgung das Recht, Prüfungen vor Ort durchzuführen und im Rahmen dessen anspruchsbegründende Unterlagen einzusehen.

In Absatz 2 ist die monatliche Gewährung von angemessenen Abschlägen des Landes zur Finanzierung der Leistungen der Eingliederungshilfe durch die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe geregelt. Satz 2 regelt die Höhe der monatli-

chen Abschläge. Diese orientieren sich an den Aufwendungen des Vorjahres zusätzlich eines einheitlichen Steigerungssatzes. Solange die Kostenerstattung nicht abgeschlossen ist und damit der Abschlag für das Folgejahr noch nicht feststeht, werden die Abschläge des Vorjahres auch im Folgejahr bis zur Festsetzung des aktuellen Abschlages gezahlt.

Absatz 3 regelt den Ausgleich von Über- oder Unterzahlungen im Ergebnis der Kostenerstattung mit dem Folgeabschlag.

Zu § 17 (Personal- und Sachkosten):

Das AG-SGB XII sieht bisher zum Ausgleich der aufzuwendenden Personal- und Sachkosten eine Pauschale i.H.v. 2,8 % unter Berücksichtigung der Übertragung der Zuständigkeit für die Aufgaben nach § 5 Absatz 4 AG-SGB XII a.F. an die örtlichen Träger der Sozialhilfe vor. Die Pauschale setzt sich zusammen aus 2,54 % für die Einzelfallbearbeitung und 0,26 % für die Aufgaben im Rahmen des Vertragsrechts (Verhandlung und Abschluss der Verträge nach § 75 SGB XI, nach § 85 SGB XI und die Mitwirkung an dem Abschluss der Versorgungsverträge nach § 72 SGB XI den örtlichen Trägern der Sozialhilfe).

Die Pauschale von 2,54 % für die Einzelfallbearbeitung berücksichtigt keine bundesgesetzlichen Änderungen nach dem Inkrafttreten des AG-SGB XII (z.B. Pflegestärkungsgesetze). Da ein erhöhter Aufwand durch das Inkrafttreten des der Pflegestärkungsgesetze nicht ausgeschlossen werden kann, wird vorsorglich ein Aufwuchs um 0,45 % berücksichtigt.

Mit dem BTHG erfolgt nunmehr ein grundlegender Paradigmenwechsel in der Eingliederungshilfe. Durch die umfassende Beratungspflicht und der strikten personenzentrierten Ausrichtung der Hilfestellung sowie durch den verbindlichen Teilhabe- und Gesamtplanverfahren ergeben sich erhöhte qualitative Anforderungen an das Personal der örtlichen Träger der Eingliederungshilfe. Aufgrund dieser durch das BTHG vorgegebenen Qualifikationsanforderungen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der örtlichen Träger der Eingliederungshilfe bedarf es zusätzlicher Fachkräfte mit einer sozialpädagogischen Ausbildung.

Die Einführung des verbindlichen Teilhabeplan- und Gesamtplanverfahrens führt entsprechend den Prognosen des Bundes zu Mehrausgaben, die bundesweit betrachtet auf rund 50 Mio. Euro geschätzt werden. Grundlage für diese Schätzung ist die Expertise „Verwaltungskosten der Fallbearbeitung in der Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel SGB XII“ des Instituts für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) vom März 2015. Bei komplexen, insbesondere trägerübergreifenden Bedarfskonstellationen ist künftig ein Teilhabeplan- bzw. ergänzendes Gesamtplanverfahren mit Konferenzen unter Beteiligung aller beteiligten Leistungsträger vorgesehen. In weniger komplexen Fällen soll hingegen zur Minimierung des Erfüllungsaufwandes ein reduziertes Verfahren weiterhin ausreichend sein. In komplexen Leistungsfällen (nach der Studie geschätzt 15 bis 20 Prozent aller Leistungsfälle) wird zusätzliches Personal, das zudem fachlicher qualifiziert sein sollte, erforderlich sein. Ausgehend von rund 180 000 neuen Leistungsfällen in der Eingliederungshilfe pro Jahr wären dies bis zu 36.000 komplexe Leistungsfälle im Jahr, zu deren Erledigung 720 (1:50) qualifizierte Mitarbeiter benötigt werden. Das zusätzliche (qualifiziertere) Personal für die Bearbeitung der erwarteten komplexen Leistungsfälle wird nach Schätzungen die-

ser Expertise des ISG jährliche Mehrausgaben in Höhe von durchschnittlich 50 Mio. Euro verursachen.

Der Brandenburger Anteil an den Gesamtausgaben in der Eingliederungshilfe beträgt 3,7 %, so dass sich hieraus für das Land Brandenburg eine Erhöhung der Personal- und Sachkosten für den Bereich der Teilhabeplanung um 0,45 % ergibt.

Die Länder und Kommunen haben bereits im Gesetzgebungsverfahren zum BTHG an der Prognose des Bundes hinsichtlich der Berechnung des personellen Aufwands für das Teilhabe- und Gesamtplanverfahren erhebliche Zweifel geäußert. Zudem ist ein weiterer erhöhter Erfüllungsaufwand z.B. durch die erweiterten Beratungs-, Unterstützungs- und Statistikpflichten nicht berücksichtigt worden, so dass vorsorglich die Pauschale um weitere 0,45 % erhöht wird.

Absatz 2 stellt klar, dass die Personal- und Sachkostenpauschale nach Absatz 1 bei der Gewährung der monatlichen Kostenerstattungsabschläge nach § 16 Absatz 2 berücksichtigt wird.

Absatz 3 verweist auf die Evaluierung nach § 19 Absatz 3 Nummer 1, wonach unter anderem die Auskömmlichkeit der Personal- und Sachkostenpauschale überprüft wird. Im Ergebnis der Evaluierung wird die Pauschale gemäß Absatz 4 angepasst.

Zu Nummer 2:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 3:

Mit der Regelung des Kostenerstattungsverfahrens ab dem Jahr 2020 ist die Übergangsregelung in dem bisherigen § 15 nicht weiter erforderlich.

Zu Nummer 4:

Zu Absatz 1

Bis spätestens zum Jahr 2020 gibt das für Soziales zuständige Ministerium im Einvernehmen mit der Arbeitsgemeinschaft nach § 9 ein Gutachten zur wissenschaftlichen Evaluierung der Leistungsentwicklung und der Ausgabenentwicklung in Auftrag. Zu untersuchen ist die Ausgabenentwicklung für die Aufgabenwahrnehmung der Eingliederungshilfe nach dem AG-SGB XII sowie die Ausgabenentwicklung für die Aufgaben nach dem neuen Eingliederungshilferecht ab dem 1. Januar 2020.

Zu Absatz 2

Um die Differenzierung der Ausgabenentwicklung nach Absatz 1 darstellen zu können, sollen die finanziellen Auswirkungen der neu ausgerichteten Regelungen/Leistungsformen gesondert untersucht werden. Ziel ist es, zu ermitteln, welche Mehraufwendungen auf der Neuregelung des Eingliederungshilferechts beruhen und welche Mehraufwendungen auch ohne das BTHG aufgetreten wären.

Ein weiteres Instrument zur Identifizierung der BTHG bedingten Mehrkosten ist die in Artikel 25 Absatz 4 BTHG in den Jahren 2017 bis 2021 vorgesehene Fi-

nanzevaluierung des Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Die Ergebnisse der bundesweiten Finanzevaluierung können somit in die Evaluierung nach diesem Gesetz einbezogen werden.

Im Ergebnis soll wissenschaftlich fundiert dargelegt werden, welche finanziellen Auswirkungen die reformierte Eingliederungshilfe mit sich bringt und ob die vom Bundesgesetzgeber prognostizierte Effizienzdividende tatsächlich greift.

Zu Absatz 3

Im Kontext der Überprüfung der Ausgaben- und Einnahmenentwicklung soll auch die Auskömmlichkeit der individuellen kommunalen Festbeträge nach § 15 und der Personal- und Sachkostenpauschale nach § 17 untersucht werden. Ziel ist es, den Landkreisen und kreisfreien Städten einen angemessenen Kostenausgleich zu gewährleisten.

Neben den finanziellen Auswirkungen sind auch die Instrumente des Gesetzes, die eine gesetzeskonforme Umsetzung des BTHG ermöglichen sollen, zu untersuchen. Dazu gehört die Wirksamkeit der Arbeitsweise der Gremien. Dem Steuerungskreis nach § 10 und der Brandenburger Kommission nach § 11 kommen die wichtige Funktion zu, die Zusammenarbeit aller im System beteiligten Akteure zu stärken und für eine landesweite und qualitative Umsetzung der Eingliederungshilfe zu sorgen. Hierfür bedarf es effektiver Strukturen. Eine einheitliche Rechtsanwendung ist das übergeordnete Ziel der Leistungserbringung. Die Menschen mit Behinderungen sollen unabhängig von ihrem Wohnort vergleichbare Leistungen erhalten. Insoweit sind auch die Zuständigkeitsregelungen und die Instrumente der Qualitätssicherung zu untersuchen. Wesentliches Ziel des BTHG ist es, die Strukturen und Angebote in der Eingliederungshilfe weiterzuentwickeln. In diesem Zusammenhang kommt der Umsetzung des Vertragsrechts eine wesentliche Rolle zu. Vor diesem Hintergrund soll auch die Wirksamkeit der Umsetzung des Vertragsrechts überprüft werden.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch):

Da die Übergangsregelung in § 21 AG-SGB XII nicht weiter erforderlich ist, wird der Paragraph neu gefasst.

Durch Artikel 11 BTHG hat der Bundestag zur Einhaltung seiner Zusagen zur finanziellen Entlastung von Ländern und Kommunen in der letzten Lesung des Gesetzes mit § 136 SGB XII zum 1. Januar 2017 noch eine neue temporäre Bundeserstattungsregelung eingeführt. Für die Jahre 2017 bis 2019 leistet der Bund an die Länder jährlich einen pauschalen Ausgleich. Berechnungsgrundlage für die Erstattung sind die Ausgaben für den sogenannten Barbetrag nach § 27b Absatz 2 SGB XII, den Leistungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel SGB XII ergänzend zu den Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel SGB XII in einer stationären Einrichtung bekommen.

Da es zwischen Bund und Kommunen keine direkte Finanzbeziehung gibt, erstattet der Bund den pauschalen Ausgleich an das Land. Die erste Zahlung für den Zeitraum Januar bis Juni 2017 war am 15. Oktober 2017. Mit der Neuregelung des § 18 wird Sorge getragen, dass unter Berücksichtigung der geteilten Finanzverantwortung zwischen Land und Kommunen diese mit 15 % an dem durch den Bund gezahlten Ausgleichsbetrag partizipieren.

Für den Zeitraum ab 2020 sieht die bundesgesetzliche Regelung mit § 136a SGB XII eine Folgeregelung vor, die aber erst im Jahr 2020 in Kraft tritt.

Zu Artikel 4 (Weitere Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch):

Die Regelungen zu den Personal- und Sachkosten werden angepasst.

Das AG-SGB XII sieht bisher zum Ausgleich der aufzuwendenden Personal- und Sachkosten eine Pauschale i.H.v. 2,8 % unter Berücksichtigung der Übertragung der Zuständigkeit für die Aufgaben nach § 5 Absatz 4 AG-SGB XII a.F. an die Träger der örtlichen Sozialhilfe vor. Die Pauschale setzt sich zusammen aus 2,54 % für die Einzelfallbearbeitung und 0,26 % für die Aufgaben im Rahmen des Vertragsrechts (Verhandlung und Abschluss der Verträge nach § 75 SGB XI, nach § 85 SGB XI und die Mitwirkung an dem Abschluss der Versorgungsverträge nach § 72 SGB XI den örtlichen Trägern der Sozialhilfe).

Zu § 15 Absatz 1:

Die Pauschale von 2,54 % für die Einzelfallbearbeitung berücksichtigt keine bundesgesetzlichen Änderungen nach dem Inkrafttreten des AG-SGB XII.

Unter Berücksichtigung der Erfahrungen mit der Umsetzung des AG-SGB XII, insbesondere mit Blick auf den Berechnungsschlüssel und der Komplexität der Leistungsfälle zeigt sich, dass die prognostizierte Personal- und Sachkostenpauschale tatsächlich nicht die tatsächlichen Aufwendungen deckt. Die dem AG-SGB XII zugrundeliegende Annahme, dass mit einer Relation von sachbearbeitender Person zu Fallzahlen von 1 zu 150, auch für hochkomplexe Fälle, entspricht nicht den qualitativen Anforderungen in der Eingliederungshilfe. Für die 15 bis 20 % hochkomplexer Fälle bedarf es einer Relation von 1 zu 50. Eine Erhöhung der Pauschale auf 3,6 % ist daher – ohne Berücksichtigung des Mehrbedarfs durch die Umsetzung des BTHG – erforderlich. Mit dem BTHG erfolgt nunmehr ein grundlegender Paradigmenwechsel in der Eingliederungshilfe. Durch die umfassende Beratungspflicht und der strikten personenzentrierten Ausrichtung der Hilfestellung sowie durch den verbindlichen Teilhabe- und Gesamtplanverfahren ergeben sich erhöhte qualitative Anforderungen an das Personal der örtlichen Träger der Eingliederungshilfe. Aufgrund dieser durch das BTHG vorgegebenen Qualifikationsanforderungen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der örtlichen Träger der Eingliederungshilfe bedarf es zusätzlicher Fachkräfte mit einer sozialpädagogischen Ausbildung.

Der Brandenburger Anteil an den Gesamtausgaben in der Eingliederungshilfe beträgt 3,7 %, so dass sich hieraus für das Land Brandenburg eine Erhöhung der Personal- und Sachkosten für den Bereich der Teilhabeplanung um 0,45 % ergibt.

Da die Länder und Kommunen bereits im Gesetzgebungsverfahren an der Prognose des Bundes hinsichtlich der Berechnung des personellen Aufwands für das Teilhabe- und Gesamtplanverfahren erhebliche Zweifel geäußert haben und zudem weiterer erhöhter Erfüllungsaufwand wie z.B. die erweiterten Beratungs-, Unterstützungs- und Statistikpflichten nicht berücksichtigt wurden, wird die Pauschale um weitere 0,45 % erhöht.

Damit ergibt sich die Notwendigkeit der Erhöhung der Personal- und Sachkosten auf 4,15 % für die Jahre 2018 und 2019.

Ab dem 1. Januar 2020 ist die Aufgabe der Eingliederungshilfe im AG-SGB IX verortet. Die Personal- und Sachkostenpauschale ergibt sich somit ab dem 1. Januar 2020 aus § 17 AG-SGB IX.

Zu § 15 Absatz 2:

Die Pauschale von 2,54 % für die Einzelfallbearbeitung berücksichtigt keine bundesgesetzlichen Änderungen nach dem Inkrafttreten des AG-SGB XII. Insbesondere mit dem im Pflegestärkungsgesetz III (BT-Drs. 18/9518, S. 90-91) eingeführten neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs und dem neuen Begutachtungsinstrument in der Pflegeversicherung kommen auf die örtlichen Träger der Sozialhilfe deutlich aufwändigere Prüfungen im Bereich der Hilfe zur Pflege zu, da nunmehr aus dem Ergebnis der Feststellung der Pflegebedürftigkeit durch die Pflegekasse keine unmittelbaren Rückschlüsse auf den notwendigen Bedarf der Pflegebedürftigen an pflegerischen Leistungen nach dem SGB XII gezogen werden können. Insbesondere für die Leistungen der häuslichen Pflegehilfe nach § 64b SGB XII, die der Höhe nach nicht begrenzt, sondern vielmehr bedarfsdeckend zu erbringen sind, müssen die Träger der Sozialhilfe zur Festsetzung des Umfangs der Leistungen der häuslichen Pflege selbst den notwendigen pflegerischen Bedarf ermitteln und feststellen.

Da ein Mehraufwand nicht ausgeschlossen werden kann, wird Vorsorge getroffen und die Personal- und Sachkostenpauschale auf 3,6 % erhöht.

Eine Überprüfung der Personal- und Sachkostenpauschale erfolgt durch die vorgesehene Evaluierung.

Zu § 15 Absatz 3:

Für das Kostenerstattungsverfahren bis einschließlich 31. Dezember 2019 greifen die Regelungen zu den vorläufigen Budgets nach § 11 und zum nachträglichen Spitzenausgleich nach § 12, so dass eine entsprechende Ausgleichsregelung erforderlich ist.

Zu Artikel 5 (Weitere Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch):

Die Regelung entspricht im Wesentlichen der bisherigen Rechtslage nach dem AG-SGB XII. Ergänzend wird festgelegt, dass die Aufgabe des Vertragsrechts unter Mitwirkung mit dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe wahrgenommen wird. Im Rahmen dieser Mitwirkungspflicht haben die örtlichen Träger der Sozialhilfe den überörtlichen Träger der Sozialhilfe bei der Vorbereitung und Abschluss der Versorgungsverträge und Vereinbarungen sowie bei den Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen zu beteiligen. Damit wird sichergestellt, dass das Land frühzeitig Kenntnis von den zu schließenden Verträgen und Vereinbarungen erhält und bereits in diesem frühen Stadium seine sozialpolitische Gestaltungsverantwortung wahrnehmen und damit auch auf die Angebotsentwicklung einwirken kann.

Des Weiteren wird dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe bei Verträgen und Vereinbarungen mit überregionaler und grundsätzlicher Bedeutung ein Widerspruchsrecht eingeräumt. Mit dem Widerspruchsrecht soll sichergestellt werden, dass im Bereich der Pflege und im Kontext der erforderlichen Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen nach dem SGB XI für die Vorhaltung einer leistungsfähigen, zahlenmäßig ausreichenden und wirtschaftlichen pflegerischen Versor-

gungsstruktur nach § 9 SGB XI wahrnehmen kann. Das Widerspruchsrecht ist „ultima ratio“, falls im Vorfeld keine Einigung mit den örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe gefunden werden kann, die verhandelten Verträge und Vereinbarungen somit nicht den erforderlichen Versorgungsstrukturen und -bedarfen entsprechen.

Die Aufgabe wird wie bisher im AG-SGB XII als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen. Das für Soziales zuständige Ministerium ist die Sonderaufsichtsbehörde gemäß § 121 BbgKVerf.

Im Übrigen wurden redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Zu Artikel 6 (Weitere Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch):

Zu Nummer 1:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII und Verortung im AG-SGB IX.

Zu Nummer 2:

Zu Buchstabe a:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe ab:

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII und Verortung im AG-SGB IX.

Zu Buchstabe c:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 3:

Zu § 8:

Mit der Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII und der Verortung in das SGB IX wird die Brandenburger Kommission nach dem AG-SGB IX errichtet. Es wird klargestellt, dass die Brandenburger Kommission weiterhin die bisherigen Aufgaben nach dem SGB XII wahrnimmt. Das Verfahren und die Zusammensetzung der Mitglieder ergeben sich aus § 11 AG-SGB IX.

Zu § 9:

Mit der Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII und der Verortung in das SGB IX wird der Brandenburger Steuerungskreis nach dem AG-SGB IX errichtet. Es wird klargestellt, dass der Brandenburger Steuerungskreis weiterhin die bisherigen Aufgaben nach dem SGB XII wahrnimmt. Das Verfahren und die Zusammensetzung der Mitglieder ergeben sich aus § 10 des AG-SGB IX.

Zu Nummer 4:**Zu Buchstabe a:**

Mit Erreichen der beabsichtigten Zielquote von 15 % für den kommunalen Anteil, kann der Verweis auf die Regelungen zum vorläufigen Budget und zum Angleichungsprozess nach den §§ 11 bis 13 als zu berücksichtigende Maßgabe für die Kostenerstattung entfallen. Damit wird dem Anliegen der örtlichen Träger der Sozialhilfe, die den hohen Aufwand zur Ermittlung der individuellen vorläufigen Budgets und der Zielvereinbarungsgespräche für nicht angemessen erachten, entsprochen.

Vor dem Hintergrund, dass die Leistungen der Grundsicherung im stationären Bereich nicht mehr zu den berücksichtigungsfähigen Aufwendungen gehören, wird klargestellt, dass Sachleistungen für Bildung und Teilhabe weiterhin berücksichtigungsfähig sind.

Zu Buchstabe b:

Der neue Absatz 5 definiert die Finanzierungsquote, d.h. die Höhe des Anteils an den Gesamtaufwendungen, den das Land den Sozialhilfeträgern erstattet.

Zu Buchstabe c:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 5:

Die Regelungen zur Ausreichung von vorläufigen Budgets nach §§ 11, 12 werden aufgehoben, da sich diese Regelungen in der Vergangenheit aufgrund des hohen Aufwands der Abstimmung dieser vorläufigen Budgets einerseits und der wenigen Einvernehmensherstellungen durch die örtlichen Träger der Sozialhilfe zu den Budgetvorschlägen des Landes andererseits nicht bewährt haben.

Die Regelungen zum Angleichungsprozess nach den §§ 13 werden aufgehoben, da der gesetzlich intendierte kommunale Anteil in Höhe von 15 % der Gesamtaufwendungen in der Eingliederungshilfe seit dem Jahr 2018 erreicht ist.

Zu Nummer 6:**Zu § 11**

Die Regelungen zum Abrechnungsverfahren werden neugefasst.

Aus Absatz 1 ergeben sich Form, Inhalt, Fristen und Mustervorgaben der Kostennachweise. Diese berücksichtigen die Zahlungsverpflichtungen der örtlichen Träger der Sozialhilfe gegenüber den Leistungsanbietern aufgrund von Vereinbarungen nach §§ 75 ff. SGB XII.

Satz 1 regelt die Mindestangaben der Kostennachweisformulare.

Satz 2 beschreibt, bis zu welchem Zeitpunkt die Halbjahres- und die Jahresabrechnungen vorliegen müssen. Die bisherigen Fristen zur Vorlage der Kostennachweise nach den Kostenerstattungsregelungen des AG-SGB XII wurden bei-

behalten. Die Halbjahresmeldungen sind notwendig, um Haushaltsrisiken für das Land frühzeitig erkennen zu können.

Satz 3 stellt klar, dass das Landesamt für Soziales und Versorgung als zuständige Behörde ergänzend anspruchsbegründende Unterlagen im Rahmen der Kostenerstattung abfordern kann. Darüber hinaus hat das Landesamt für Soziales und Versorgung das Recht, Prüfungen vor Ort durchzuführen und im Rahmen dessen anspruchsbegründende Unterlagen einzusehen.

In Absatz 2 ist die monatliche Gewährung von angemessenen Abschlägen des Landes zur Finanzierung der Leistungen der Sozialhilfe durch die örtlichen Träger der Sozialhilfe geregelt. Satz 2 regelt die Höhe der monatlichen Abschläge. Diese orientieren sich an den Aufwendungen des Vorjahres zuzüglich eines einheitlichen Steigerungssatzes. Solange die Kostenerstattung nicht abgeschlossen ist und damit der Abschlag für das Folgejahr noch nicht feststeht, werden die bisher gezahlten Abschläge weiter gewährt.

Absatz 3 regelt den Ausgleich von Über- und Unterzahlungen im Ergebnis der Kostenerstattung mit dem Folgeabschlag.

Zu § 12

In Absatz 1 wird die Höhe der Personal- und Sachkosten geregelt.

Absatz 2 stellt klar, dass die Personal- und Sachkostenpauschale nach Absatz 1 bei der Gewährung der monatlichen Kostenerstattungsabschläge nach § 11 Absatz 2 berücksichtigt wird.

Absatz 3 verweist auf die Evaluierung nach § 15, wonach unter anderem die Auskömmlichkeit der Personal- und Sachkostenpauschale (Kostenausgleichsregelungen) überprüft wird. Im Ergebnis der Evaluierung wird die Pauschale gemäß Absatz 4 angepasst.

Zu Nummer 7 :

Mit Eintritt der Bundesauftragsverwaltung nach Artikel 104a Absatz 3 Satz 2 GG in Verbindung mit Artikel 85 GG im Jahre 2013 liegt die Finanzierungsverantwortung für die Geldleistungen des Vierten Kapitels des SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) beim Bund. Mit dem Gesetz zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Vorschriften vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2557) hat der Bund die Zeitpunkte zur Vorlage der vier Quartalsnachweise und des Jahresnachweises im Folgejahr ab dem Jahr 2016 neu geregelt. In dem Jahresnachweis haben die Länder seither für die sich für das gesamte vorangegangene Kalenderjahr ergebenden Bruttoausgaben, Einnahmen und Nettoausgaben dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales vorzulegen. Bereits durch Rundschreiben 2/2016 des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 21. Januar 2016 und Rundschreiben 3/2016 des Landesamtes für Soziales und Versorgung vom 10. Februar 2016 wurden die Kommunen über die Änderungen der Verfahrens informiert. Seither sind diese Termine Grundlage der entsprechenden Meldungen des Landes gegenüber dem Bund. Mit der vorgesehenen Anpassung sollen die notwendigen Änderungen nunmehr auch rechtssicher im Ausführungsgesetz abgebildet werden.

Zu Nummer 8:

Zu § 14

Die örtlichen Träger der Sozialhilfe haben dem fachlich zuständigen Ministerium auf Nachfrage die Daten, insbesondere zu den Einnahmen und Ausgaben zu liefern. Die Daten sind vor allem für die Finanzsteuerung wichtig und müssen daher valide und zeitnah zur Verfügung gestellt werden. Das für Soziales zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, die Details der Datenübermittlung durch Rechtsverordnung festzulegen.

Zu § 15

Im Jahr 2022 gibt das für Soziales zuständige Ministerium ein Gutachten im Be-
nehmen mit dem Brandenburger Steuerungskreis zur wissenschaftlichen Evaluierung der Leistungs- und Ausgabenentwicklung in Auftrag.

Zu Nummer 9:

Mit der Änderung wird ein redaktionelles Versehen korrigiert.

Zu Nummer 10:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 11:

Mit der Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII und der Verortung in das SGB IX ergeben sich notwendigerweise Änderungen im Kostenerstattungsverfahren ab dem 1. Januar 2020. Bis zu diesem Zeitpunkt richtet sich das Kostenerstattungsverfahren nach dem AG-SGB XII in der Fassung vom 1. Januar 2018.

Zu Nummer 12:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Mit Aufhebung des § 11 ist auch die Anlage zu § 11 Absatz 3 Satz 2 aufzuheben.

Zu Artikel 7 (Änderung des Landespflegegeldgesetzes):

Mit der rückwirkenden Änderung des Landespflegegeldgesetzes ab dem Jahr 2017 wird der Anrechnungssatz des Landespflegegeldes von derzeit 70 % auf dann 50 % angepasst, sofern gleichzeitig Leistungen bei häuslicher Pflege nach den §§ 36 bis 38 SGB XI durch die soziale Pflegeversicherung für blinde Menschen und gleichgestellte Personen gezahlt werden. Mit dieser Änderung wird gewährleistet, dass die betroffenen Menschen die durch das Zweite Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Zweites Pflegestärkungsgesetz PSG II) vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I 2015, Nummer 54) seit dem 1. Januar 2017 eingeführten Leistungsverbesserungen ohne zusätzliche Kürzungen durch das Land erhalten. Vergleichbare Anpassungen wurden in den übrigen Bundesländern sowie bei der bundesgesetzlich geregelten Blindenhilfe (§ 74 SGB XII) vorgenommen.

Zu Artikel 8 (Änderung des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes):**Zu Nummer 1:**

Menschen mit einer Hör- oder Sprachbehinderung haben bereits das Recht, mit den in § 2 Absatz 1 genannten Trägern der öffentlichen Verwaltung in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder mit anderen geeigneten Kommunikationshilfen zu kommunizieren. Dieser Anspruch war bisher jedoch auf die Bereiche beschränkt, in denen es um die Wahrnehmung eigener Rechte in einem Verwaltungsverfahren ging.

Mit der Änderung des § 7 Absatz 1 Satz 1 soll diese Beschränkung aufgelockert werden. Die Verwendung von geeigneten Kommunikationshilfen bei Behördenkontakten außerhalb des jeweiligen konkreten Verwaltungsverfahrens soll nun nicht mehr gesetzlich ausgeschlossen werden.

Durch diese Erweiterung werden Menschen mit einer Hör- oder Sprachbehinderung in ihrer Kommunikationsform gleich geachtet wie hörende Menschen.

Zu Nummer 2:

Das BTHG soll mit seinen Rechtsänderungen dazu beitragen, Menschen mit Behinderungen eine möglichst volle und wirksame Teilhabe in allen Bereichen für eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Im Interesse einer effektiven Arbeitsstruktur für die komplexe Beteiligung bei der Umsetzung des BTHG ist der Landesbehindertenbeirat Brandenburg in § 5 Absatz 1 AG-SGB IX als maßgebliche Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen im Sinne des Teils 2 des SGB IX gesetzlich verankert.

Der Landesbehindertenbeirat Brandenburg wurde 1992 als Zusammenschluss von Landesbehindertenverbänden berufen. Seit vielen Jahren befasst sich dieser mit zentralen Fragen der Behindertenpolitik und bildet u.a. eine Plattform für den Erfahrungsaustausch. Seit 2003 übt er seine Tätigkeit auf der Grundlage des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen im Land Brandenburg aus und unterstützt die Landesregierung dabei, gleichwertige Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderungen zu schaffen. Er ist daher in besonderer Weise geeignet, die Bündelfunktion in Beteiligungsverfahren gegenüber der Landesregierung wahrzunehmen. Durch die Fokussierung auf den Landesbehindertenbeirat als Ansprechperson werden die Beteiligungsverfahren zudem für alle Beteiligten einfacher durchführbar.

Mit der Bestimmung des Landesbehindertenbeirates als maßgebliche Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen ist eine deutlich umfassendere Beteiligung in Gremien und Arbeitsgemeinschaften zur Umsetzung des BTHG in Brandenburg verbunden. Zur sachgerechten Implementierung dieser neuen gesetzlichen Anforderungen sieht der neue Satz 2 – insbesondere auch im Hinblick darauf, dass der Landesbehindertenbeirat ehrenamtlich tätig ist – Zuwendungen zu den Personal- und Sachkosten der Geschäftsstelle des Landesbehindertenbeirates vor. Die Zuwendungen sind notwendig, um die Leistungsqualität des Landesbehindertenbeirates bei der Wahrnehmung der Interessen der Menschen mit Behinderungen nach Teil 2 des SGB IX zu gewährleisten.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 3:

Die umfassendere Beteiligung des Landesbehindertenbeirates als maßgebliche Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen im Sinne des SGB IX in Gremien und Arbeitsgemeinschaften zur Umsetzung des BTHG in Brandenburg macht die Änderung der stimmberechtigten Mitglieder des Landesbehindertenbeirates erforderlich. Nach bisheriger Rechtslage sind die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege stimmberechtigte Mitglieder des Landesbehindertenbeirates und als Verbände von Trägern von Einrichtungen und Diensten bzw. Leistungserbringern nicht ausschließlich den Interessen von Menschen mit Behinderungen verpflichtet. Aufgrund des damit bestehenden Interessenskonfliktes bei der Beteiligung in Gremien und Arbeitsgemeinschaften ist eine gesetzliche Klarstellung unerlässlich.

Zu Artikel 9 (Änderung des Kindertagesstättengesetzes):**Zu Nummer 1:**

Im Wesentlichen handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung. Die Kostenerstattung richtet sich nunmehr nach den §§ 14 bis 17 AG-SGB IX. Die Finanzierungsquote ist hier bereits geregelt, sodass eine diesbezügliche Regelung in § 17 Absatz 5 entbehrlich ist.

Zu Nummer 12:

Es handelt sich um eine Klarstellung aufgrund von Anfragen aus der Praxis. Mit den Änderungen in § 17a Absatz 2 und 3 wird klargestellt, dass die Beitragsfreiheit sowohl für Kinder gilt, die bereits vor dem Beginn eines Schuljahres, als auch für Kinder, die erst im Laufe eines Schuljahres vom Schulbesuch zurückgestellt werden.

Zu Nummer 13:

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 14:

Es handelt sich um eine Klarstellung aufgrund von Anfragen aus der Praxis.

Zu Artikel 10 (Änderung der Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung):

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderungen des Kindertagesstättengesetzes.

Zu Artikel 11 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten):

Absatz 1 regelt das grundsätzliche Inkrafttreten des Artikelgesetzes.

In den Absätzen 2 bis 5 werden Ausnahmen von Absatz 1 bestimmt. So treten rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft

- das Landespflegegeldgesetz; um die mit dem Zweiten Pflegestärkungsgesetz seit dem 1. Januar 2017 eingeführten Leistungsverbesserungen ohne zusätzliche Landeskürzungen zu gewähren, sowie

- die erste Änderung des AG-SGB XII (Umsetzung des § 136 des SGB XII), da der Bundestag durch Artikel 11 BTHG zur Einhaltung seiner Zusagen zur finanziellen Entlastung von Ländern und Kommunen in der letzten Lesung des Gesetzes mit § 136 SGB XII zum 1. Januar 2017 noch eine neue temporäre Bundeserstattungsregelung eingeführt hat.

Rückwirkend zum 1. Januar 2018 tritt die zweite Änderung des AG-SGB XII (Personal- und Sachkosten) in Kraft. Die erhöhten qualitativen Anforderungen an das Teilhabeplan- und Gesamtplanverfahren greifen ab dem Jahr 2018, so dass die Erhöhung der Personal- und Sachkostenpauschale ab dem 1. Januar 2018 geboten ist.

Da die Regelungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX zum 1. Januar 2020 in Kraft treten, gelten die Regelungen zum Kostenerstattungsverfahren in der Eingliederungshilfe ebenfalls erst zum 1. Januar 2020.